



1 Der Kreuzungsbereich Wildenfeser Straße mit Einmündungsbereich Flurstraße, Ortmannsdorfer Straße und Neuschönburger Straße wurde grundhaft ausgebaut.

2 Mit einer gemeinsamen Kutschfahrt gaben Landrat Dr. Christoph Scheurer und Bürgermeister Michael Franke die Straße frei.
Fotos: Igor Pastierovič



Schmutzlerbrücke in Ortmannsdorf für Verkehr freigegeben

Umfassende Baumaßnahme abgeschlossen

Landrat Dr. Christoph Scheurer gab am 7. Juli 2021 gemeinsam mit dem Bürgermeister der Gemeinde Mülsen, Michael Franke, und Vertretern der am Bau beteiligten Firmen den Ersatzneubau der „Schmutzlerbrücke“ im Mülsener Ortsteil Ortmannsdorf für den Verkehr frei.

Damit fand eine umfassende Baumaßnahme, die als Gemeinschaftsprojekt mit der Wasserwerke Zwickau GmbH, der Inetz Gas und der Mitnetz Strom GmbH im September 2019 begonnen wurde, ihren Abschluss.

Im Zuge der Gesamtmaßnahme aus Hochwasserschadensbeseitigung und der Richtlinie Kommunaler Straßenbau (RL KStB) wurde der komplette Kreuzungsbereich der K 9306 im Bereich Wildenfeser Straße mit Einmündungsbereich Flur-

straße, Ortmannsdorfer Straße und Neuschönburger Straße grundhaft ausgebaut.

Die alte Brücke wurde abgerissen und in Stahlbetonbauweise eine neue errichtet. Dabei waren umfangreiche Verbauarbeiten erforderlich, um Baugrube und umliegende Gebäude zu schützen.

Die alte Tankstelle, die sich im Kreuzungsbereich befand, wurde entfernt.

An der Neuschönburger Straße entstand auf einer Länge von fast 40 Metern eine Stützwand. Auf sieben Meter Länge erfolgte an der Ortmannsdorfer Straße die Errichtung eines Stützwandteilstückes.

Es wurde eine neue Bachsohle mittels Steinschüttung im kom-

pletten Ausbaubereich hergestellt.

Die grundhaft ausgebauten Straße verfügt nun über eine Breite von sechs Metern und es gibt beidseitig einen Gehweg von 1,50 Meter Breite. Es erfolgte die Errichtung eines Straßenentwässerungskanales, einschließlich Straßenentwässerung.

„Darüber hinaus hatte sich der Landkreis kurzfristig entschieden, für 100.000 EUR den Abschnitt zwischen der „Schmutzlerbrücke“ und dem bereits 2019 erneuerten Abschnitt an der sogenannten „Schwibbogenmauer“ auf einer Länge von 100 Metern mit Instand zu setzen. Dieses Teilstück wurde vorerst provisorisch ausgebaut und wird auch weiterhin im Ausbauprogramm der Neuschönburger Straße

bis zur Kreisgrenze enthalten sein,“ informiert Beigeordneter Carsten Michaelis.

Bereits im Oktober 2020 konnte der Ausbau des Kreuzungsbereiches Wildenfeser Straße/ Einmündung Flurstraße sowie Ortmannsdorfer Straße abgeschlossen und wiedereröffnet werden.

Über den gesamten Bauzeitraum hinweg hatten sich weitläufige Umleitungen erforderlich gemacht, die den Betroffenen viel Geduld abverlangten.

„Ich möchte mich bei allen am Bau Beteiligten bedanken, auch ganz besonders bei den Anwohnern und Verkehrsteilnehmern, die in der Zeit der Sperrung der Brücke mit den Beeinträchtigungen leben mussten“, so Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Gemeinsam mit dem Mülsener Bürgermeister gab er den Straßenabschnitt symbolisch mit einer Kutschfahrt frei.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme betragen 2,1 Mio. EUR. Davon entfallen 300.000 EUR auf die Versorgungsunternehmen und 1,8 Mio. EUR auf den Landkreis.

Von den 1,8 Mio. EUR kommen 1.133.900 EUR aus dem Fonds Hochwasser 2013, 566.100 EUR aus der Richtlinie KStB und 100.000 EUR aus dem Deckenbauprogramm.



Informationen
zum Bürgerservice

ALLGEMEINE ÖFFNUNGSZEITEN

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Sonnabend	09:00 bis 12:00 Uhr

im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen

SONNABENDÖFFNUNGSZEITEN
FÜR JULI UND AUGUST 2021

24. Juli 2021

Werdau, Königswalder Straße 18

7. August 2021

Zwickau, Werdauer Straße 62

21. August 2021

Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2

Vorsprachen der Bürger sind nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Auf die Einhaltung der Hygieneregeln ist zu achten!

ANSCHRIFT UND KONTAKT:

Landkreis Zwickau
Landratsamt, Bürgerservice
PF 10 01 76, 08067 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21900
Telefax: 0375 4402-31920
E-Mail: buergerservice@landkreis-zwickau.de

IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau
14. Jahrgang / 7. Ausgabe

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
Telefax: 0375 4402-21049

Redaktion:

Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042
Ute Adling Telefon: 0375 4402-21043
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Satz:

Landratsamt Zwickau · Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau

Verlag:

Kommunikation & Design Verlag GmbH
09120 Chemnitz
Geschäftsführer: Olaf Haubold

Druck:

DDV Druck GmbH Meinholdstraße 2 · 01129 Dresden

Vertrieb:

VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2 - 4 · 09120 Chemnitz

Zustellreklamationen:

Telefon: 0371 33200112
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 20. August 2021.
Redaktionsschluss ist am 3. August 2021.

BÜRO LANDRAT

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages vom 7. Juli 2021

Information:

Der Kreistag nimmt die Information zur Bildung von Fraktionen im Kreistag Zwickau – Änderung zur Kenntnis.

Beschluss 098/21/KT:

Der Kreistag beschließt die Sitzordnung für seine Sitzungen in der Sachsenlandhalle in Glauchau.

Beschluss 099/21/KT:

Der Kreistag beschließt auf Grundlage von § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung über die Besetzung der Stelle Amtsleiter/in des Jugendamtes (Stellenummer: 01.03.00.0000) mit Frau Annett Meylan als Tarifbeschäftigte mit der Entgeltgruppe 14 TVöD-VKA.

Beschluss 100/21/KT:

Der Kreistag beschließt auf Grundlage von § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung die Besetzung der Stelle Amtsleiter des Amtes für Finanzverwaltung, Kreiskasse (Stellenummer: 01.01.01.0000) mit Herrn Dirk Mehlhorn als Tarifbeschäftigten mit der Eingruppierung in der Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA.

Beschluss 101.1./21/KT:

1. Der Kreistag wählt mit sofortiger Wirkung Herrn Kreisrat Sven Wöhl (fraktionslos, Vorschlag DIE LINKE) als 2. Stellvertreter des Landrates ab.

Beschluss 101.2./21/KT:

2. Der Kreistag wählt Herrn Andreas Weigel (Fraktion SPD/Grüne) aus seiner Mitte als 2. Stellvertreter des Landrates.

Beschluss 102/21/KT:

Der Kreistag stellt die Sitzverteilung in den einzelnen Ausschüssen des Kreistages außer dem Jugendhilfeausschuss fest.

Beschluss 103/21/KT:

- 1.1 Der Kreistag bestätigt das Ausscheiden von Herrn Daniel Dölitzsch (Fraktion FfB, Vorschlag Fraktion AfD) als Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages Zwickau.
- 1.2 Der Kreistag bestätigt das Ausscheiden von Frau Ines Liebald (Fraktion CDU) als stellvertretendes Mitglied für Herrn Friedrich Hähner-Springmühl (Fraktion CDU) aus dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages Zwickau.
- 1.3 Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion CDU Frau Ines Liebald als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Zwickau.

2.1 Der Kreistag bestätigt das Ausscheiden von Herrn Alexander Schwarz (Fraktion FfB, Vorschlag Fraktion AfD) als Stellvertreter des Herrn Michael Wezel (Fraktion AfD) aus dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages Zwickau.

2.2 Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion CDU Herrn Stefan Czarnecki als Stellvertreter von Frau Ines Liebald in den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Zwickau.

2.3 Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion CDU Herrn Dr. Florian Gräßler als Stellvertreter des Herrn Friedrich Hähner-Springmühl in den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Zwickau.

Beschluss 104/21/KT:

1. Der Kreistag widerruft mit sofortiger Wirkung die Entsendung von Herrn Heiko Schütze (Fraktion AfD) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Pleißental-Klinik GmbH Werdau.
2. Der Kreistag bestimmt mit sofortiger Wirkung Herrn Stefan Czarnecki (Fraktion CDU) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Pleißental-Klinik GmbH Werdau.

Beschluss 105/21/KT:

1. Der Kreistag widerruft mit sofortiger Wirkung die Entsendung von Herrn Danny Schäfer (Fraktion FfB, Vorschlag Fraktion AfD) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Autobus GmbH Sachsen – Regionalverkehr.
2. Der Kreistag bestimmt mit sofortiger Wirkung Herrn Matthias Ulbricht (Fraktion Freie Wähler) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Autobus GmbH Sachsen – Regionalverkehr.

Beschluss 106/21/KT:

1. Der Kreistag widerruft mit sofortiger Wirkung die Entsendung von Herrn Andreas Gerold (Fraktion AfD) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH (KECL).
2. Der Kreistag bestimmt mit sofortiger Wirkung Frau Sabine Zimmermann (Fraktion DIE LINKE) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH (KECL).

Beschluss 107/21/KT:

1. Der Kreistag widerruft mit sofortiger Wirkung die Entsendung von Herrn Dr. Wolfgang Elsel (Fraktion AfD) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH.
2. Der Kreistag bestimmt mit sofortiger Wirkung Herrn Prof. Dr. Joachim Schindler (Fraktion SPD/Grüne) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH.

Beschluss 108/21/KT:

1. Der Kreistag widerruft mit sofortiger Wirkung die Entsendung von Frau Sabine Kallweit (Fraktion AfD) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Heimbetriebsgesellschaft mbH Kirchberg.
2. Der Kreistag bestimmt mit sofortiger Wirkung Herrn Maik Kaufmann (sachkundiger Bürger, Vorschlag Fraktion SPD/Grüne) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Heimbetriebsgesellschaft mbH Kirchberg.

Beschluss 109/21/KT:

1. Der Kreistag widerruft mit sofortiger Wirkung die Entsendung von Herrn Sven Wöhl (fraktionslos, Vorschlag Fraktion DIE LINKE) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft Zwickauer Land mbH.
2. Der Kreistag bestimmt mit sofortiger Wirkung folgendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft Zwickauer Land mbH: Alexander Weiß (Fraktion DIE LINKE).

Beschluss 110/21/KT:

1. Der Kreistag widerruft die Benennung des Herrn Sven Wöhl (fraktionslos, Vorschlag Fraktion DIE LINKE) als Mitglied für die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistages.
2. Der Kreistag wählt Herrn Alexander Weiß (Fraktion DIE LINKE) als Mitglied für die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistages.

Beschluss 111/21/KT:

1. Der Kreistag widerruft mit sofortiger Wirkung die Wahl von Herrn Sven Wöhl (fraktionslos, Vorschlag Fraktion DIE LINKE) zum Stellvertreter von Herrn Andreas Müller (Vertreter) für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS).
2. Der Kreistag wählt mit sofortiger Wirkung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS):
Frau Petra Mrasek (Fraktion DIE LINKE) als Stellvertreterin von Herrn Andreas Müller (Vertreter).

Beschluss 112/21/KT:

Der Kreistag beschließt auf Grundlage von § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung die Beförderung von Frau Annegret von Lindeman von der Bauberrätin (A14) zur Baudirektorin (A15).

Beschluss 113/21/KT:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die klarstellende Vereinbarung mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) zur Einführung des Bildungstickets zum 1. August 2021 abzuschließen.

Beschluss 114/21/KT:

1. Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Mehrauszahlung im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 für das Investitionsvorhaben Sanierung Verwaltungsgebäude Werdau, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau für das Produktsachkonto 11180102.0960001/7851100, (Investitionsmaßnahme: 1118010202162) in Höhe von 1.600.000 EUR (darunter 485.000 EUR bereits durch den Hauptausschuss am 9. September 2020 bewilligt, Beschluss 013/2020/HA).
2. Der Kreistag beschließt die Deckung der Mehrauszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von 1.600.000 EUR gemäß Anlage 1
 - a) aus vorhandenen Haushaltsansätzen des Haushaltsplanes 2021 in Höhe von insgesamt 370.000,00 EUR
 - b) aus bereits eingegangenen Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von insgesamt 772.000,00 EUR sowie
 - c) vorübergehend aus der Liquidität in Höhe von 458.000,00 EUR.
3. Zum Ausgleich der vorübergehend in Anspruch genommenen Liquidität werden die zusätzlichen, im Haushaltsplan bisher nicht vorgesehenen Finanzmittel aus dem vorgesehenen Verkauf der in Anlage 1 lit. c) aufgeführten Gebäude und Grundstücke verwendet.

Beschluss 115/21/KT:

- Der Kreistag beschließt die Rücklagenzuführung von Jahresüberschüssen des Betriebes gewerblicher Art „Grüner Punkt“ für das Jahr 2020.
- Die im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses durch das Steuerbüro festgestellten Gewinne werden der Rücklage zugeführt.

Beschluss 116/21/KT:

- Der Kreistag beschließt, die Zuwendungen aus dem Erbe entsprechend der Zweckbestimmung an den Tierpark in Hirschfeld (Träger: Gemeinde Hirschfeld) und den Tierpark Limbach-Oberfrohna (Träger: Stadt Limbach-Oberfrohna) jeweils in Höhe von 52.271,11 EUR zur Auszahlung zu bringen.
- Der Kreistag beschließt die Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlun-

gen in der Gesamthöhe 104.542,22 (Produktsachkonto Tierparks – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden/GV: 25310101.4312000/7312000) wie folgt:

- im Ergebnishaushalt aus einer zweckgebundenen Einnahme (Produktsachkonto Tierparks – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen: 25310101.3148000)

und

- im Finanzhaushalt aus der zweckentsprechend vorzuhaltenden Liquidität (hier: Mehreinzahlungen aus Erbe im Jahr 2017).

Beschluss 117.1/21/KT:

Der Kreistag beschließt jeweils durch einzelne Beschlussfassung:

- Die Annahme der Zuwendung der Norman Thomas und Sebastian Jacobi GbR nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 73 Abs. 5 SächsGemO.

Beschluss 117.2 und 117.3/21/KT:

Der Kreistag beschließt jeweils durch einzelne Beschlussfassung:

- 2./3. Die Annahme der Zuwendung der Webermühle GmbH nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 73 Abs. 5 SächsGemO.

Beschluss 118/21/KT:

Der Kreistag beschließt die Vergabe von Leistungen nach VOL/VgV zur Beschaffung von Streusalz für die Winterdienstleistungen an B-, S- und K-Straßen für die Wintersaison 2021/2022 und 2022/2023 an das Unternehmen Deutscher Straßen-Dienst GmbH, Landschaftsstraße 1, 30159 Hannover, mit einer geprüften Endsumme von 1.290.555,00 EUR (brutto).

Beschluss 119/21/KT:

Der Kreistag beschließt die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für das Objekt K 9332 östl. Wiesenburg, 2. BA – ID 9784/9795 an das Unternehmen Wolfgang Scharnagl GmbH, Hoch- und Tiefbau, Gewerbering 49, 09456 Annaberg-Buchholz, mit einer geprüften Endsumme von 3.074.854,70 EUR (brutto).

Beschluss 120/21/KT:

Der Kreistag beschließt die Grundsatzentscheidung für den 4. Bauabschnitt zur Erneuerung der Fachunterrichtsräume im Gymnasium „Am Sandberg“ in 08112 Wilkau-Haßlau, Albert-Schweitzer-Ring 77.

LANDRAT**Richtlinie zur Gewährung einer monatlichen Grundpauschale für den Zeitraum der Inanspruchnahme einer Elternzeit****1. Grundsätzliches**

Wird Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII der notwendige Unterhalt des Kindes außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Neben den laufenden Leistungen für den gesamten wiederkehrenden Bedarf können gemäß § 39 Abs. 4 S.3 HS 1 SGB VIII monatliche Pauschalbeträge festgelegt werden, die den Besonderheiten des Einzelfalles entsprechen. In dem Fall, in dem eine Pflegeperson zugunsten der Erziehung und Betreuung eines Kindes auf ihre Erwerbstätigkeit und damit auf Einkommen verzichtet, kommt eine abweichende Leistung in begründeten Einzelfällen in Betracht (vgl. DIJUF-Rechtsgutachten vom 2. September 2016).

2. Voraussetzungen

- die Hilfe nach § 33 SGB VIII beginnt frü-

hestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie

- beide Pflegeeltern (oder die alleinstehende Pflegeperson) gehen vor Aufnahme des Pflegekindes einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach
- ein Pflegeeltern (oder die alleinstehende Pflegeperson) unterbricht für den Bezugszeitraum nachweislich seine Erwerbstätigkeit vollständig (Bestätigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit erforderlich); eine Aufteilung des Bezugszeitraums unter beiden Pflegeeltern ist möglich
- es handelt sich um ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis
- das Pflegekind besucht im Bezugszeitraum keine Kindertageseinrichtung mit Ausnahme einer maximal einmonatigen Eingewöhnungszeit und
- das Pflegekind befindet sich in Fremdpflege

Bei Verwandtenpflege kann die Gewährung vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung erfolgen; vorrangige Ansprüche auf Elterngeld nach § 1 Abs. 4 BEEG sind in voller Höhe auf die Grundpauschale anzurechnen.

3. Umfang der Leistung

- Höhe: 750,00 EUR/Monat,
- Dauer des Bezugs:
 - maßgeblicher Zeitpunkt für die Bezugsdauer ist das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Pflegestelle,
 - für ein Pflegekind vom ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme in der Pflegestelle,
 - für ein Pflegekind vom vierten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr für die ersten sechs Monate nach Aufnahme in der Pflegestelle.

4. Übergangsbestimmung

Läuft eine Hilfe nach § 33 SGB VIII zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits und befindet sich ein Pflegeeltern bzw. die alleinstehende Pflegeperson in Elternzeit, so können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 für Zeiträume ab Inkrafttreten dieser Richtlinie Leistungen gemäß Ziffer 3 gewährt werden, soweit die Bezugsdauer seit Aufnahme des Kindes in die Pflegestelle noch nicht abgelaufen ist.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Zwickau, 3. Juni 2021

Dr. C. Scheurer
Landrat

LANDRAT**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO)****Bekanntmachung des Landkreises Zwickau**

Vom 1. Juli 2021

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie § 33 Absatz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 22. Juni 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 10 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Landkreis Zwickau an mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen dauerhaft seit dem 13. Juni 2021 unterschritten.

Maßgeblich sind die durch das Robert-Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Zwickau veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

Die nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vorgesehenen Lockerungen bei Unterschreitung des Inzidenzwertes von zehn Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner

treten ab dem 1. Juli 2021 auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau in Kraft.

Es finden die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die sonstigen geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich Hygienevorschriften und -auflagen bleiben unberührt.

Zwickau, 1. Juli 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

Diese Bekanntmachung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 1. Juli 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter

<https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau>

bekannt gemacht.

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 15. Juli 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge **Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstand-angehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben.

1.2 Personen,
a) die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).

b) die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.

1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.4 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Zwickau hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 **Enge Kontaktpersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.3, „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Davon abweichend müssen sich Hausstandangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.3) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,

- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.

- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion nach Aufforderung gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern.

Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person.

Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 **Positiv getestete Personen**

a) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern.

b) sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie haben zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem haben sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen inklusive der Hausstandangehörigen zu informieren.

c) sind zudem verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.

d) müssen ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.

Durch einen Antigenschnelltest **positiv getestete Personen** haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 4a IfSG bleiben davon unberührt.

3. **Hygieneregeln während der Absonderung**
Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. **Maßnahmen während der Absonderung**
4.1 Die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person unterliegen der Beobachtung und haben dem Gesundheitsamt die notwendigen Auskünfte per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu erteilen.

4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.

4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder

des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

Nr. 4.4 gilt grundsätzlich nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren. Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgerechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 14 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat.

Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigenschnelltest (kein Selbsttest) oder PCR-Test erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden.

Die nicht-positiv getestete Kontaktperson, insbesondere Hausstandangehörige, soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.

Die Absonderung der engen Kontaktperson endet ferner, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test nicht bestätigt wurde.

Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Liegt der Verdachtsperson fünf Tage nach Testung kein Ergebnis vor, hat diese aktiv von der testenden Stelle ein Ergebnis einzufordern. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung

a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf grundsätzlich 14 Tage nach dem Tag der Testabnahme.

b) bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit.

Über eine Testung am Ende der Absonderungszeit mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test entscheidet das Gesundheitsamt. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um

längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Bei mittels Antigenschnelltest positiven getesteten Personen endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 20. August 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 29. Juni 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4–8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 15. Juli 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

BEGRÜNDUNG

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Zwickau zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefähr-

dung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, anzupassen. Es besteht der dringende Verdacht, dass neuartige Varianten zum Teil leichter übertragbar sind.

Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht (vgl. § 10 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV]).

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 Meter betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.

- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 Meter) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz.

- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als zehn Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests/Corona-Laien-Tests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den

direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr im Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Zwickau der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Zwickau stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Alle Personen, die in den letzten zwei Tagen vor dem Tag des Symptombeginns oder der Testabnahme des Quellfalls einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten, müssen abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandangehörigen die tatsächlich um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Von der Absonderung befreit sind außerdem symptomfreie, vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.

immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs

Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Damit wird die Regelung aus § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung konkretisiert. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss auf Anforderung den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, sich innerhalb 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen.

Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung in Folge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist. Vollständig geimpfte Personen nach 2.1.1 sind Personen ab dem 15. Tag nach Beendigung der Impfserie entsprechend des eingesetzten Impfstoffs.

Zu den Personen, die sich in Absonderung zu begeben haben, nimmt das Gesundheitsamt aktiv Kontakt auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihrer engen Kontaktpersonen. Das negative Testergebnis ist zur Bestätigung dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheits-symptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt, gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im dringenden Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel. Allerdings soll in begründeten Einzelfällen die Arbeitsquarantäne weiterhin möglich sein.

Zu Nr. 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der Dominanz der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test.

In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Am Ende der Absonderungszeit soll bei engen Kontaktpersonen

eine Testung mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test erfolgen. Im Falle eines positiven Antigenschnelltests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen. Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine aktive Einforderung des Testergebnisses nach fünf Tagen durch die Verdachtsperson bei der testenden Stelle erforderlich, um unnötig lange Absonderungszeiten zu vermeiden. Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen nach dem Tag der Testabnahme bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48

Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden. Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, die gilt entsprechend auch für die Hausstandangehörigen.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet wer-

den. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 20. August 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 29. Juni 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 16. Juli 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

STRASSENVERKEHRSAMT

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Ismet Kartal, zuletzt wohnhaft in Jahnstraße 16, 08451 Crimmitschau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 8. Juni 2021
Aktenzeichen: 1323 113.555 GC-RS903

zur Einsicht bereit.

Für Frau Manuela Schick, zuletzt wohnhaft in Schulstraße 15 D, 09350 Lichtenstein, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 10. Juni 2021
Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-YD434

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Enrico Juschkus, zuletzt wohnhaft in Philippstraße 48, 08393 Meerane, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

DEZERNAT JUGEND, SOZIALES UND BILDUNG

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Marcel Zimmermann, zuletzt wohnhaft in Naundorfer Straße 16, 09661 Striegistal, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Haus 7, Zimmer 308, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 23. Juni 2021
Aktenzeichen: 1245/Kr/469/180618/PaL

zur Einsicht bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten des Jugendamtes, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss des Landratsamtes Zwickau (dienstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 23. Juli 2021 hängt für die Dauer von zwei Wochen eine diesbezügliche Nachricht gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachung-

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 14. Juni 2021
Aktenzeichen: 1323 113.555 GC-VR461

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Klaus Mühleisen, zuletzt wohnhaft in Lichtensteiner Straße 26, 09337 Bernsdorf, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgende Schriftstücke:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 15. Juni 2021
Aktenzeichen: 1323 113.555 HOT-XD64

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 15. Juni 2021
Aktenzeichen: 1323 113.555 HOT-X997

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 15. Juni 2021
Aktenzeichen: 1323 113.555 HOT-X183

zur Einsicht bereit.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 8 bis

12 Uhr, dienstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags 8 bis 12 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 23. Juli 2021 hängen für die Dauer von zwei Wochen diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Werdau, 16. Juni 2021

Lange
Amtsleiter

KULTURRAUM VOGTLAND-ZWICKAU

Kulturraumförderung für das Jahr 2022 kann beantragt werden

Am 15. August 2021 endet die Frist für die Beantragung von Zuwendungen des Kulturraumes Vogtland-Zwickau für das Jahr 2022.

Die Fördergrundlagen und die zu verwendenden Antragsformulare stehen im Internet unter www.kulturraum-vogtland-zwickau.de zum Download zur Verfügung.

Der Kulturraum fördert regional bedeutsame, kulturelle Einrichtungen und Projekte.

Bei Fragen zu einer geplanten Beantragung können die Mitarbeiterinnen des Kultursekretariates beratend Auskunft erteilen.

Die entsprechenden Kontaktdaten sind auf der Homepage des Kulturraumes hinterlegt.

tafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2 (Haus 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Zwickau, 22. Juni 2021

Bretschneider
i. V. des Dezernenten

SOZIALAMT

Ausschreibung des Leistungsangebotes Schulsozialarbeit mindestens 0,75 VzÄ ab September 2021 auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) für folgende allgemeinbildende Schulen:

- Grundschule „Thomas Müntzer“ Limbach-Oberfrohna
- Grundschule Callenberg

1. Beschreibung des Angebotes/Zieles

Die Schulsozialarbeit als primär präventives, aber auch intervenierendes Angebot der Jugendhilfe ist gesetzlich im § 13 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, VIII Buch (SGB VIII) verortet. Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges, durch die Methoden und Instrumente der Sozialpädagogik getragenes und bestimmtes Angebot der Jugendhilfe, das durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigt gestaltete Kooperationsbeziehungen zwischen Schulträger, Landesamt für Schule und Bildung, Schule als Einrichtung und Jugendhilfe dauerhaft an der Schule als Institution und im Schulalltag als Prozess verankert ist.

2. Zielgruppe

Um Wirksamkeit zu erzielen und Stigmatisierungsprozessen vorzubeugen, steht das Angebot der Schulsozialarbeit grundsätzlich allen am jeweiligen Schulstandort lernenden jungen Menschen offen. Hauptzielgruppe sind sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche. Eltern und Erziehungsberechtigte als wichtige Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner der Schulsozialarbeit bilden die sekundäre Zielgruppe. Die Schulleitung sowie Lehrerinnen und Lehrer sind unerlässliche Kooperationspartner.

3. Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird ausgehend von § 1 Abs. 3 aus § 13 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII abgeleitet. Ergänzend kann § 14 SGB VIII als weitere aufgabenbegründete Normierung herangezogen werden.

Die Finanzierung der Leistung regelt sich nach § 74 SGB VIII.

Das Jugendamt des Landkreises Zwickau prüft in fachlicher Zuständigkeit die Geeignetheit des Leistungsträgers. Der Leistungsträger muss nach § 75 SGB VIII Träger der freien Jugendhilfe sein.

Dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe obliegt die Fachaufsicht.

Die Rahmenkonzeption „Schulsozialarbeit und sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr im Landkreis Zwickau“ bildet die Grundlage für die praktische Arbeit der Fachkräfte im Landkreis Zwickau.

4. Rahmenbedingungen

4.1 personelle Rahmenbedingungen

Personalausgaben sind grundsätzlich nur für Fachkräfte, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung haben, anzuerkennen.

Die in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräfte sollen neben ihrer persönlichen Eignung über einen berufsqualifizierenden sozialpädagogischen Hochschulabschluss verfügen. Die Qualifikation der Fachkräfte

wird in den Regelungen zur Umsetzung der FRL Schulsozialarbeit (in der jeweils gültigen Fassung) unter Punkt III Förderverfahren unter e. Personal- und Sachausgaben, Fachkräfte geregelt.

In begründeten Einzelfällen sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig, die auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.

Für die Förderfähigkeit ist zu gewährleisten, dass die Tätigkeit einer/eines Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter mit mind. 0,75 VzÄ abgesichert wird. Die Arbeitszeit der Fachkräfte soll unter Beachtung des Arbeitsrechts flexibel gestaltet werden. Mindestens die Hälfte der Arbeitszeit ist als feste Kontaktzeit innerhalb des regulären Schulablaufs zu vereinbaren.

4.2 sachliche Rahmenbedingungen

Die Schule stellt für die Umsetzung ausreichende und geeignete, eigene Räumlichkeiten zur Verfügung, wenn möglich mit eigenem Telefon- und Internetanschluss.

Für die Büroausstattung (Schreibtisch, Stuhl, PC, Fax, Handy, Kopierer etc.) und die Bereitstellung von Betriebsmitteln für die Projektdurchführung sowie Verbrauchsmaterial ist der Träger der freien Jugendhilfe verantwortlich.

In Absprache mit der Schulleitung können für spezifische Veranstaltungen der Schulsozialarbeit auch andere schulische Räume genutzt werden.

4.3 finanzielle Rahmenbedingungen

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage

der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung zum Tag der Antragstellung.

Bei der Finanzierung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten und gleichzeitig werden diese der Gesamtverantwortung für die Gestaltung einer bedarfsgerechten, effizienten und effektiven Hilfe für junge Menschen gerecht.

Der Anerkennung von Personalkosten liegen tarifliche Regelungen des Leistungserbringers zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des TVÖD vergleichbar sind.

4.4 Verfahren

Die Vergabe des Leistungsangebotes erfolgt am 16. September 2021 im Jugendhilfeausschuss und steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Landesmittel.

Bewerbungen zur Übernahme der Leistungen sind **bis zum 6. August 2021** einzureichen im

Landratsamt Zwickau
Dezernat II
Königswalder Straße 18
08412 Werdau

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Konzeption des Trägers für dieses Leistungsangebot
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Qualifikationen der Mitarbeiter

JUGENDAMT

Bekanntmachung des Jugendamtes des Landkreises Zwickau

Gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – i. V. m. § 19 Landesjugendhilfegesetz und auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Zwickau wird der Verein Lichthaus Zwickau e. V. mit Wirkung vom 3. Juni 2021 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Werdau, 15. Juni 2021

Käßner
Amtsleiterin

LANDESDIREKTION SACHSEN

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die öffentliche Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Vom 30. Juni 2021

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der derzeit geltenden Fassung gibt die Landesdirektion Sachsen nachfolgende Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Wirkung vom 1. August 2021 wird Herr Schornsteinfegermeister Jörg Göpel als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-02 Zwickau bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-02 Zwickau umfasst im Wesentlichen einzelne Straßenzüge der Stadt Zwickau im PLZ-Bereich 08056, 08058, 08066, 08062, 08064, 08115 Lichthaus sowie 08144 Hirschfeld.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31. Juli 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Jörg Göpel befindet sich in 07973 Greiz, Am Wiesensteig 16.

Sie erreichen Herrn Jörg Göpel wie folgt:

Telefon: 03661 454880
Fax: 03661 6857094
Mobil: 0151 40531298
E-Mail: info@schornsteinfeger-joerg-goepel.de

Chemnitz, 30. Juni 2021

Landesdirektion Sachsen

Peggy Hetzner
Sachbearbeiterin

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren einer Erstaufforstung durch die Stadt Crimmitschau für Teile des Flurstückes 57/3 der Gemarkung Mark Sahnau, Stadt Crimmitschau

Az.: 1391-854.42-Täu-711/21 vom 29. Juni 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadt Crimmitschau hat am 15. Februar 2021 einen Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, für Teile des Flurstückes 57/3 der Gemarkung Mark Sahnau, Stadt Crimmitschau in einem Gesamtumfang von ca. 2,37 Hektar beim Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, gestellt. Somit unterliegt die beantragte Aufforstung der Nr. 17.1.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Damit ist

gemäß § 7 Abs. 2, 4 - 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese standortbezogene Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Aufforstung nach § 10 SächsWaldG anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Erstaufforstung mit einem Umfang von ca. 2,37 Hektar im vorliegenden Fall keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Aufforstung der derzeit als Acker genutzten Fläche führt nicht zu Störungen des Wasserhaushaltes, da sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht

negativ verändert und schädliche Auswirkungen durch abfließendes Wasser nicht zu erwarten sind. Weitere wasserwirtschaftliche oder wasserrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die zur Erstaufforstung vorgesehene Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Sahngebiet“, welches mit der Rechtsverordnung des Landratsamtes Zwickauer Land vom 2. Oktober 1996 festgesetzt wurde. Die untere Naturschutzbehörde stellte fest, dass das geplante Vorhaben keine Handlung darstellt, die gegen die Verbote des § 4 der Schutzgebietsverordnung verstößt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Weitere naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete, wie z. B. Natura 2000-Gebiete oder gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Vorhabenfläche ist nicht in amtlichen

Listen oder Karten verzeichneter Denkmäler, Denkmalensembles und Bodendenkmäler aufgenommen oder als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Dies ist im vorliegenden Fall auszuschließen. Demzufolge besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar.

Zwickau, 29. Juni 2021

Wendler
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau als untere Naturschutzbehörde über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes

„Moosheide Obercrinitz“ (Stand 28. Juni 2021) auf dem Gebiet der Gemeinden Crinitzberg und Hartmannsdorf

Gemäß § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 1 SächsNatSchG, § 23 und § 32 Abs. 2, 3 BNatSchG sowie § 48 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG, eine Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Moosheide Obercrinitz“ zu erlassen. Hiermit soll für das Schutzgebiet eine den heutigen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Das Moorgebiet Moosheide Obercrinitz besitzt den Status eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Innerhalb dieses Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebietes) befindet sich das übergeleitete Flächennaturdenkmal (FND) „Moosheide Obercrinitz“ (Beschluss Nr. 147/80 vom 4. Dezember 1980 des Rates des Kreises Zwickau). Die Schutzanordnungen für das übergeleitete FND, die anhand der gegenwärtigen Rechtsgrundlage (Erste Durchführungsvorschrift zum Landeskulturgesetz der DDR) getroffen werden können, sind nicht geeignet, um das FFH-Gebiet dauerhaft zu schützen.

Schutzzweck des geplanten Naturschutzgebietes ist unter anderem die Erhaltung und Entwicklung der im Moorgebiet Moosheide Obercrinitz vorkommenden natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse

gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Hierzu gehören u. a. Birken-Moorwälder, Regenerierbare Hochmoore, Dystrophe Stillgewässer, Flachland-Mähwiesen und Hainsimsen-Buchenwälder.

Weiterhin dient das geplante Naturschutzgebiet der Erhaltung und Entwicklung der mit diesen Lebensraumtypen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Biotoptypen, wie Zwischenmoore, Sümpfe, Nasswiesen, Binsen-, Waldsimsen- und Schachtelhalmsumpf sowie offene Felsbildungen.

Darüber hinaus umfasst der Schutzzweck den Erhalt des reich gegliederten Mosaiks dieser Biotoptypen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wegen deren Seltenheit und im Vergleich mit der Umgebung besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 62 Hektar. Es befindet sich im Waldbestand des Moorbereiches bei Obercrinitz und besitzt dieselbe Abgrenzung wie das FFH-Gebiet „Moorgebiet Moosheide Obercrinitz“.

Im näheren Umfeld befinden sich in circa einem Kilometer Entfernung die Ortslagen Obercrinitz im Westen, Bärenwalde im Südosten und in circa 500 Meter Entfernung die Ortslage Giegengrün im Norden.

Das geplante Naturschutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg, Gemarkung Obercrinitz, Teile der Flurstücke 203, 204/1 und 220/35 sowie Gemarkung Bärenwalde die Flurstücke 445 und 446 und Teile der Flurstücke 430/1, 438, 439/3, 443/1 und 444/1 und auf dem

Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf, Gemarkung Giegengrün das Flurstück 443 und Teile der Flurstücke 444, 446 und 442.

Der Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Moosheide Obercrinitz“ einschließlich der Übersichtskarte und der Flurkarte (Stand 28. Juni 2021) wird **vom 3. August 2021 bis einschließlich 3. September 2021** zur Einsichtnahme für jedermann in den folgenden Dienststellen des Landratsamtes Zwickau ausgelegt und kann während der angegebenen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung dort eingesehen werden:

untere Naturschutzbehörde

in 08066 Zwickau
Stauffenbergstraße 2
Zimmer 402

Sprechzeiten:

Dienstag: 9 bis 12 Uhr und
13 bis 18 Uhr
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und
13 bis 15 Uhr

Bürgerservice Landkreis Zwickau

- 09212 Limbach-Oberfrohna
Jägerstraße 2a
- 09337 Hohenstein-Ernstthal
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
- 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
- 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62
(Verwaltungszentrum, Haus 1)

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag: 8 bis 16 Uhr
Dienstag: 8 bis 18 Uhr

Mittwoch: 8 bis 12 Uhr
Donnerstag: 8 bis 18 Uhr
Freitag: 8 bis 12 Uhr
Samstag: 9 bis 12 Uhr
(am 7. August 2021 in Zwickau, Werdauer Straße 62, am 21. August 2021 in Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, am 28. August 2021 in Werdau, Königswalder Straße 18)

Aufgrund der derzeitigen Situation kann die Einsichtnahme in den o. g. Dienststellen nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Während der Einsichtnahme sind die aktuell geltenden Hygieneregeln einzuhalten (z. B. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Beachtung der Abstands- und Hygienevorschriften) siehe auch unter: <https://www.infektionsschutz.de/hygiene-tips.html>.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau unter den oben genannten Adressen vorgebracht werden.

Das Landratsamt Zwickau wird die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen (§ 20 Abs. 5 SächsNatSchG).

Zwickau, 1. Juli 2021

Wendler
Amtsleiterin

AMT FÜR KREISENTWICKLUNG, BAUAUFSICHT UND DENKMALSCHUTZ

Bekanntmachung

Kenntnisgabe der Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186) an die Eigentümer der benachbarten Flurstücke der Gemarkung Schönfels:

1. BAUVORHABEN

Bauherr: WPVermietungs-GmbH
 Baugrundstück: 08115 Lichtentanne Straße der Einheit 1
 Gemarkung/Flr.Nr.: Schönfels300/1,258/15
 Bauvorhaben: Neubau Logistikhalle (BA 1 - 4) mit Außenanlagen
 Aktenzeichen: 1460 – 632.61.5826.2016/73

2. VERFÜGENDER TEIL DER BAUGENEHMIGUNG:

Das Landratsamt Zwickau erlässt für das oben genannte Bauvorhaben die

2. Änderung zur Baugenehmigung vom 2. März 2017 gemäß § 72 SächsBO

Gründe:

Am 28. Oktober 2016 wurde eine Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt, für welches mit Datum vom 2. März 2017 die Baugenehmigung erteilt und am 23. April 2018 die 1. Änderung zur Baugenehmigung beschieden wurde. Zum Vorhaben wurden drei Ergänzungslieferungen eingereicht (Posteingänge vom 6. Dezember 2018, vom 4. April 2019 und vom 14. April 2020). Die Ergänzungslieferungen sind vorliegend Inhalt der 2. Änderung zur Baugenehmigung.

Es war die Prüfung im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186) in ihrer aktuellen Fassung durchzuführen.

Die 2. Änderung zur Baugenehmigung ist zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

Der Landkreis Zwickau als untere Bauaufsichtsbehörde ist zur Entscheidung über

den Antrag sachlich und örtlich zuständig (§ 57 Abs. 1, Satz 1 und § 58 Abs. 2 SächsBO und § 3 Abs.1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Sächs-VwVfZG).

3. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4-8 in 08056 Zwickau oder einer anderen der aufgeführten Dienststellen des Landkreises Zwickau Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Dienststellen des Landkreises Zwickau:
 - 08371 Glauchau, Chemnitzer Straße 29
 - 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2
 - 08371 Glauchau, Heinrich-Heine-Straße 7
 - 08371 Glauchau, Scherbergplatz 4
 - 09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 (im Sparkassengebäude)
 - 09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

- 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
 - 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4-8
 - 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62
 - 08066 Zwickau, Stauffenbergstraße 2

Die Baugenehmigung kann nach vorheriger Vereinbarung des Termins in der Dienststelle in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, Haus 1, Zimmer 202 während folgender Sprechzeiten eingesehen werden:

Dienstag 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr
 Donnerstag 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr.

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de
 Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Manuela Kehrer
 Amtsleiterin

UMWELTAMT

Öffentliche Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Biotopverzeichnisses

Das Landratsamt Zwickau veröffentlicht auf der Grundlage des § 30 Abs. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. V. m. § 21 Abs. 7 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – Sächs-NatSchG) das Biotopverzeichnis zum Gemeindegebiet Langenbernsdorf in der Ausgabe Nr. 08/2021 des amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Langenbernsdorf am 4. August 2021.

Die Veröffentlichung dient gleichzeitig der Information der Gemeinde und der Grundstücksberechtigten.

Die Naturschutzbehörden führen die Verzeichnisse der bekannten besonders geschützten Biotop in Form von Listen und Karten. Der Schutz der Biotop hängt jedoch nicht davon ab, ob sie in den Verzeichnissen eingetragen sind. Das heißt, die Biotop sind gesetzlich geschützt, sobald die Biotopigenschaften zutreffen,

auch wenn die Biotop nicht im Verzeichnis erfasst sind.

Das veröffentlichte Biotopverzeichnis enthält Listen mit Angaben zur Flurstücksnummer, Gemarkung, Größe, Biotoptyp, Erhaltungszustand des Biotops und Nummer der Biotopkartierung sowie Karten.

Die Karten liegen vom **5. bis 24. August 2021** in der Gemeindeverwaltung Langenbernsdorf, Sekretariat, Bahnhofstraße 1,

08428 Langenbernsdorf während der Sprechzeiten (Montag 9 bis 12 Uhr, Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr und Freitag 9 bis 12 Uhr) zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Zwickau, 17. Juni 2021

Wendler
 Amtsleiterin

STAATSBETRIEB SACHSENFORST

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Vorhaben „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen 2021“

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.

Für die im Jahr 2021 durchzuführende „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Privatwald in Sachsen“ hat der Staatsbetrieb Sachsenforst das IBN – Ingenieurbüro für Forst- und Umweltplanungen aus Zwickau mit Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter des Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Landkreis Zwickau im Sinne des § 40 Abs. 6 Sächsisches WaldG und § 37 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) von Juni bis Oktober 2021 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb folgender

Gemeinden:
 Mülsen, Langenweißbach, Stadt Wildenfels, Stadt Zwickau, Hartmannsdorf bei Kirchberg, Stadt Wilkau-Haßlau, Stadt Hartenstein, Reinsdorf, Stadt Kirchberg, Hirschfeld

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.

Im Forstbezirk kann Ihnen der Sachbearbeiter für Waldökologie und Naturschutz Auskunft darüber erteilen, ob Ihr Flurstück von den Begehungen berührt ist.

Ihr zuständiger Ansprechpartner: Mathias Schmidt, Telefon: 03741 104813

AMT FÜR PLANUNG, SCHULE, BILDUNG

Medienpädagogisches Zentrum geschlossen

Das Medienpädagogische Zentrum des Landkreises Zwickau in der Werdauer Straße 62 in Zwickau bleibt aufgrund der

Sommerferien vom **9. bis 27. August 2021** geschlossen.

CORONAVIRUS-INFORMATIONEN



Aktuelle Verordnungen des Freistaates Sachsen und Allgemeinverfügungen des Landkreises Zwickau zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19, Testzentren, Fallzahlen, Meldeformulare, Hinweise, Erreichbarkeit der Hotline u. ä. sind auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <http://www.landkreis-zwickau.de/corona-virus-informationen> zu finden.

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schrott der Fa. Autoverwertung HABIBI in 08058 Zwickau, Schubertstraße 20, Az.: 1393-106.11-330/67, vom 23. Juli 2021

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. Autoverwertung HABIBI in 08058 Zwickau, Schubertstraße 20, beantragte mit Datum vom 7. Dezember 2020 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), in Verbindung mit den Nrn. 8.9.2 (Behandlung von Altfahrzeugen) und 8.12.3.2 V (Schrottlagerung) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Altfahrzeugdemontage.

Die beantragte Anlage dient der Demontage von bis zu 40 Altfahrzeugen pro Woche. Das gesamte Betriebsgelände hat eine Fläche von ca. 18 000 Quadratmeter. Werkstatt-, Lager- und Bürogebäude befinden sich im Bestand. Neue Gebäude sollen nicht errichtet werden.

Die bereits betriebene Anlage wurde immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig durch die Erhöhung der Durchsatzkapazität zur Demontage von Altfahrzeugen auf fünf Altfahrzeuge pro Woche und mehr.

Die Anlage ist der Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG. Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Entscheidungsgründe

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG (Stufe 1 gemäß § 7 Abs. 2 UVPG).

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb eines nahezu vollständig anthropogen vorbelasteten Geländes und wurde bereits langjährig als Lager- und Betriebsfläche genutzt. Betriebsflächen und Gebäude sollen im Bestand weitergenutzt werden.

Für eine Umfahrung des Betriebsgeländes sowie als Lagerfläche für behandelte Altfahrzeuge und Restkarossen sollen ca. 1 000 Quadratmeter neu versiegelt werden. Da die zu versiegelnde Fläche als potentieller Lebensraum für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*; diese wurde am Standort nicht nachgewiesen) identifiziert wurde, soll zum naturschutzrechtlichen Ausgleich während der Bauphase im Winterhalbjahr ein Reptilienschutzzaun aufgestellt sowie am Ostrand des Betriebsgeländes ein Ersatzhabitat in Form einer Grube von ca. 1,5 Meter Tiefe und einer Ausdehnung von 4 x 6 Meter geschaffen werden. Weitere Ressourcen (Wasser, Natur und Landschaft) werden im Rahmen des Vorhabens nicht beansprucht.

Es befinden sich keine Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld der Anlage. Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich nördlich des Betriebsgeländes in ca. einem Kilometer Entfernung und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“, Teilbereich „Mulde südlich Glauchau“.

Eine signifikante Außenwirkung des Vorhabens über das Betriebsgelände hinaus ist aufgrund der Art der Nutzung nicht zu erwarten.

Mit dem Anlagenbetrieb sind keine signifi-

kanten Staub- und Lärmemissionen über das Anlagengelände hinaus verbunden. Schadstoffhaltige oder geruchsemittierende Materialien werden ebenfalls nicht gehandhabt.

Lärmempfindliche Schutzgebiete befinden sich in einem Radius von mindestens 1 000 Meter um das Anlagengelände nicht. Beeinträchtigungen solcher Schutzgebiete durch den anlagenbezogenen Lärm können aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann also keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, da besondere örtliche Gegebenheiten nicht feststellbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 28. Juni 2021
Landratsamt Zwickau

Wendler
Amtsleiterin

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in 09356 St. Egidien, Gemarkung Kuhschnappel, Flurstück 113/7, Az.: 1393-106.11-280-011

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Energieanlagen Kuhschnappel Zwei GmbH & Co. KG in 08132 Mülsen, Lippoldsrub 28, beantragte mit Datum vom 2. November 2020 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), und Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 169 Metern und einem Rotordurchmesser von 150 Metern am Standort 09356 St. Egidien, Gemarkung Kuhschnappel, Flurstück 113/7. Mit diesem Vorhaben wird die aus fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von

jeweils mehr als 50 Metern bestehende Windfarm erweitert und bedarf somit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Die nächsten Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) liegen im Teilgebiet Kuhschnappel des FFH-Gebiets „Oberwald Hohenstein-Ernstthal“ ca. 1,4 Kilometer östlich. Der größere Teil dieses FFH-Gebiets liegt im Oberwald ca. 3,9 Kilometer nordöstlich des geplanten Standortes. Das FFH-Gebiet „Am Rümpfwald“ beginnt ca. 4,0 Kilometer südwestlich. Weiterhin beginnen ca. 1,6 Kilometer nordwestlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“, ca. 1,0 Kilometer östlich das LSG „Pfaffenberg-Oberwald“ und ca. 3,1 Kilometer westlich das LSG „Erz-

gebirgsweg“. Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind jedoch nicht zu erwarten. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie in das Landschaftsbild durch die geplante Windenergieanlage werden umfangreiche naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Dabei werden auch die geringfügige Flächenversiegelung für das Fundament der Windenergieanlage und die Teilversiegelung für Zufahrt und Stellplätze berücksichtigt.

Zum Schutz geschützter Vogel- und Fledermausarten werden umfassende Betriebsbeschränkungen für die Windenergieanlage festgelegt.

Durch Begrenzung der Schall- und Schattenwurfemissionen der Windenergieanlage wird entsprechend den erstellten Immissionsprognosen unter Berücksichtigung der bestehenden und bereits genehmigten Windenergieanlagen die Einhaltung der Richtwerte für Geräusche und Schattenwurf an der umliegenden Wohnbebauung gewährleistet. Erhebliche Belästigungen durch Geräusche und Schattenwurf werden damit ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag was-

sergefährdender Stoffe in Wasser, Boden und Grundwasser kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, das Klima und die Luft sowie auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Aufgrund des Standortes auf einer intensiv genutzten Ackerfläche wird die Pflanzenwelt ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Windenergieanlage an dem Standort keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Dementsprechend besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 1. Juli 2021
Landratsamt Zwickau

Wendler
Amtsleiterin

AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

Stellenausschreibungen

Sie suchen einen beruflichen Neustart in der Verwaltung, dann sind Sie bei uns im Landratsamt des Landkreises Zwickau richtig! Bewerben Sie sich auf eines unserer folgenden Stellenangebote:

ARCHIVARIN/ARCHIVAR

unter der Kennziffer 118/2021/DI
für das Amt für Service und Informationstechnik/
Sachgebiet Archiv
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **25. Juli 2021**

TEAMLEITERIN/ TEAMLEITER

MARKT UND INTEGRATION INKL. FALLMANAGEMENT
unter der Kennziffer 129/2021/DII-JC
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Jobcenter Zwickau
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer befristet zur Vertretung
(Mutterschutz und anschließende Elternzeit voraussichtlich bis Oktober 2022)
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **25. Juli 2021**

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER

ZUM SPRINGEREINSATZ - GEHOBERER DIENST
unter der Kennziffer 133/2021/DIII
im Dezernat Ordnung, Umwelt,
Verbraucherschutz
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **25. Juli 2021**

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER

SCHADENSFÄLLE UND UNTERE STRASSEN AUFSICHT
unter der Kennziffer 134/2021/DIV
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung,
für das Amt für Straßenbau/
Sachgebiet Planung und
Verwaltung
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b TVöD/VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **31. Juli 2021**

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER

GESCHÄFTSSTELLE UNTERE VERMESSUNGSBEHÖRDE
unter der Kennziffer 115/2021/DIV
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung,
Vermessung
für das Amt für Ländliche Entwick-
lung und Vermessung/Sach-
gebiet Geodatenmanagement
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 8 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn 1. Oktober 2021
Bewerbungsschluss **31. Juli 2021**

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER

KATASTROPHENSCHUTZ
unter der Kennziffer 126/2021/BLR
im Bereich Landrat in der Stabs-
stelle Brandschutz, Rettungs-
dienst und Katastrophenschutz
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn 1. Januar 2022
Bewerbungsschluss **31. Juli 2021**

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER

PLANUNG INGENIEURBAUWERKE/SICHERHEITSAUDITOR
unter der Kennziffer 138/2021/DIV
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung,
Vermessung
für das Amt für Straßenbau/Sachge-
biet Planung und Verwaltung
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 10 TVöD/VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **31. Juli 2021**

AMTSLEITERIN/AMTSLEITER GESUNDHEITSAMT

unter der Kennziffer 119/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Gesundheitsamt
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA
zzgl. Fachkräftezulage für
Ärzte bzw. Besoldungs-
gruppe A 16 SächsBesG
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn ab sofort
Bewerbungsschluss **31. Juli 2021**

INGENIEURIN/INGENIEUR

TECHNISCHES IMMOBILIENMANAGEMENT
unter der Kennziffer 121/2021/DI
im Dezernat Finanzen und Service
für das Amt Zentrales Immobilien-
management/Sachgebiet
Technisches Management
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **31. Juli 2021**

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER

UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ
unter der Kennziffer 127/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Jugendamt/Sachgebiet
Unterhaltsvorschuss
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **15. August 2021**

KOMMUNALE/R INTEGRATIONSKOORDINATORIN/
INTEGRATIONSKOORDINATOR

unter der Kennziffer 125/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Sozialamt/Sachgebiet Asyl
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer befristet bis 31. Dezember 2022
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen
Zeitpunkt
Bewerbungsschluss **15. August 2021**

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER

EINGLIEDERUNGSHILFE
unter der Kennziffer 123/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Sozialamt/Sachgebiet Hilfe
bei besonderen Lebenslagen
in Teilzeit mit 38 Wochenstunden
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer befristet bis 31. Dezember 2022
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **29. August 2021**

VERKEHRSVERBUND MITTELSACHSEN

Stellenausschreibung

Die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH ist ein Tochterunternehmen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen und unterstützt diesen bei der Entwicklung und Organisation eines integrierten Nahverkehrsangebotes auf Straße und Schiene im Verbundraum. Das Unternehmen fungiert als Managementgesellschaft zwischen dem Zweckverband und den Verkehrsunternehmen bei der Anwendung des Verbundtarifes. Der Sitz des Unternehmens ist Chemnitz.

Im Zuge einer geordneten, altersbedingten Nachfolgeregelung suchen wir zum Eintrittstermin 1. September 2022 einen

GESCHÄFTSFÜHRER.

Der Geschäftsführer nimmt in Personalunion die Aufgaben des Geschäftsführers des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen wahr.

Ihre Aufgaben

- strategische Steuerung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes und des Unternehmens in enger Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern und Gremien
- operative Leitung und Steuerung des Unternehmens und der Geschäftsstelle des Zweckverbandes mit der Verantwortung für Leistung, Qualität, Wirtschaftlichkeit und Ergebnisse
- Weiterentwicklung der Verkehrsangebote, der Infrastruktur und der Leistungen in Richtung Effizienz und Qualität sowie als innovativer, kunden- und bürgernaher Mobilitätsdienstleister
- Steuerung und Optimierung interner Prozesse, Führung und Förderung der Führungskräfte und Mitarbeitenden
- Repräsentation des Unternehmens

Ihre Voraussetzungen

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit ingenieurwissenschaftlichem oder technischem Schwerpunkt, vorzugsweise im Bereich des Verkehrsingenieurwesens
- geprüfter Eisenbahnbetriebsleiter mit Befähigungsnachweis
- mehrjährige Berufserfahrung in der Leitung eines Eisenbahnverkehrs- und/oder Eisenbahninfrastrukturunternehmens sowie bei einem kommunalen Aufgabenträger für den SPNV/ÖSPV
- breites, anwendungsbereites und funktionales Know-how im kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Bereich
- mehrjährige Führungserfahrung
- Gremienerfahrung sowie Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Verwaltung und Politik
- ausgeprägte analytisch-konzeptionelle Fähigkeiten mit Innovations- und Gestaltungskraft
- starker Netzwerker, Förderer des Austausches der verschiedenen Interessengruppen in der Region, im Freistaat und den angrenzenden Gebieten
- motivierender, offener und transparenter Führungsstil
- sehr gute Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit

Diese vielseitige und verantwortungsvolle Aufgabe mit großem Gestaltungsspielraum und weiter Entscheidungsbefugnis interessiert Sie? Dann senden Sie bitte Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen mit aktuellem Führungszeugnis unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen bis zum **9. August 2021** an den Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen Herrn Dr. C. Scheurer
- persönlich -
c/o Landratsamt Zwickau
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau.

ALLE AKTUELLEN

STELLENAUSSCHREIBUNGEN UNTER: WWW.LANDKREIS-ZWICKAU.DE

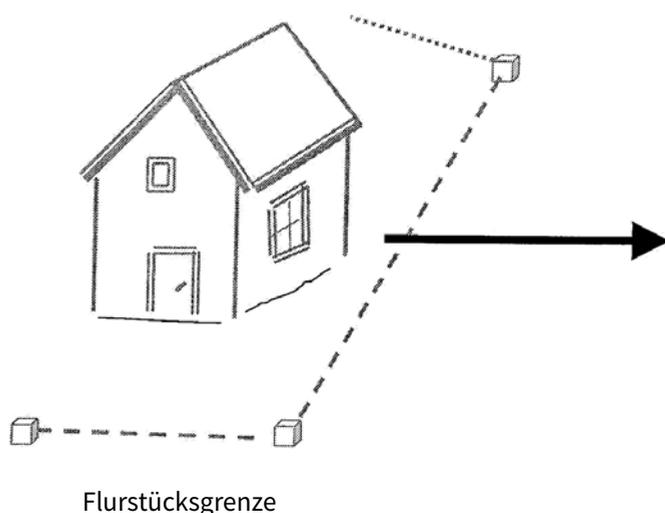
Informationen für Grundstückseigentümer zur gesetzlich vorgeschriebenen Einmessungspflicht für alle nach dem 24. Juni 1991 errichteten Gebäude sowie zu Gebäudeabriss

Fragen und Antworten

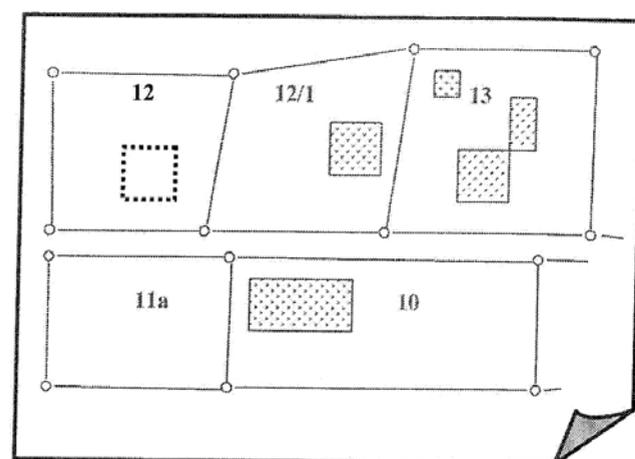
ALLGEMEINES

In den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen flächendeckend:

1. Flurstücke mit ihren Ordnungsmerkmalen, Grenzen, Abmarkungen, Lagebezeichnungen, Flächengrößen und den Angaben zur Eigentumsart, Grundbuchamt, Grundbuchbezirk und Grundbuchblattnummer sowie
2. Nutzungen und Gebäude dargestellt und beschrieben (§ 10 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG). Hierbei kommt der Erfassung des Gebäudebestandes eine enorme Bedeutung zu.



Amtliche Liegenschaftskarte



WAS IST EINE GEBÄUDEEINMESSUNG?

Nach der endgültigen Fertigstellung sind die Gebäude für das Liegenschaftskataster einzumessen. Bei deren Aufmessung ist der äußere Gebäudeumring maßgebend. Er wird im Zuge einer terrestrischen oder satellitengestützten Aufmessung bestimmt. Dabei werden die Koordinaten des Gebäudes in Bezug auf das übergeordnete geodätische Festpunktfeld festgelegt.

WARUM MÜSSEN GEBÄUDE EINGEMESSEN WERDEN?

Das Liegenschaftskataster dient insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung von Rechten an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Darüber hinaus werden die Daten als Geobasisdaten für vielfältige Anwendungen in Wirtschaft und Verwaltung genutzt, zum Beispiel auch für den Umwelt- und Katastrophenschutz, Feuerwehr, Rettungsleitstellen. Aktualität und Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters sind Voraussetzung für eine effektive Nutzung.

GESETZESGRUNDLAGE

§ 6 Abs. 3 SächsVermKatG - Pflichten von Eigentümern, Behörden und Dritten

Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.

(Für den Grundstückseigentümer besteht diese Verpflichtung bereits seit 1991. Eine wesentliche Veränderung in den Außen-

maßen eines Gebäudes liegt vor, wenn sich die Grundfläche eines Gebäudes durch den Anbau oder Abriss eines Gebäudeteiles um mehr als zehn Quadratmeter verändert.)

WELCHE GEBÄUDE UNTERLIEGEN DER EINMESSUNGSPFLICHT?

Gebäude im Sinne des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes sind oberirdische, überdachte, mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen,

1. die von Menschen betreten werden können,
2. die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen,
3. die von Außenwänden umfasst sind,
4. deren Grundfläche mehr als zehn Quadratmeter beträgt,
5. die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen und
6. die sich nicht in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden.

Dies bedeutet, dass hiervon sowohl Gebäude betroffen sind, die gemäß der §§ 63 und 64 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) genehmigungspflichtig bzw. nach § 62 SächsBO genehmigungsfrei gestellt sind, als auch solche Gebäude, die nach § 61 SächsBO verfahrensfrei errichtet wurden. Für Gebäude, die vor 1991 errichtet wurden, besteht keine gesetzliche Einmessungspflicht. Die Gebäudeeinmessung sollte trotzdem beantragt werden. Sie wird außerdem zu ermäßigten Gebühren ausgeführt.

Anmerkung:

Bei einer beantragten Katastervermessung werden auf dem betroffenen Flurstück alle fehlenden Gebäude eingemessen.

WO IST DIE GEBÄUDEEINMESSUNG ZU BEANTRAGEN, WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN?

Gebäudeeinmessungen sind bei einem im Freistaat Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu beantragen. Die Kosten werden einheitlich nach der Zweiten Sächsischen Vermessungskostenverordnung (2. SächsVermKoVO) erhoben und sind in der Regel in drei Teilbeträgen zu entrichten. Sie erhalten jeweils einen Kostenbescheid vom Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung für die Bereitstellung von Vorbereitungsdaten an den ÖbVI, vom ÖbVI, als vermessende Stelle, für die Vermessungsleistung vor Ort sowie seitens der unteren Vermessungsbehörde (Amt Ländliche Entwicklung und Vermessung) für die Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster. Der ÖbVI wird hierzu entsprechend beraten.

WAS IST BEIM ABRISS EINES GEBÄUDES ZU BEACHTEN?

Wurde ein Gebäude vollständig abgebrochen, genügt die schriftliche Mitteilung des Grundstückseigentümers an die katasterführende Behörde - die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters erfolgt kostenfrei. Der teilweise Abriss eines Gebäudes ist eine bauliche Veränderung an einem Gebäude und erfordert eine wie vorher schon beschriebene Gebäudeeinmessung.

WEITERE HINWEISE

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung erhält von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden Informationen zu geplanten und durchgeführten Baumaßnahmen.

Die Einmessungspflicht ist keine personenbezogene Verpflichtung des Bauherrn.

Wird ein Grundstück mit einem Gebäude veräußert, das noch nicht eingemessen ist, erfolgt ein Übergang der Einmessungspflicht auf die Erwerber.

Baupläne, Absteckpläne oder Lagepläne werden als Fortführungsunterlagen nicht anerkannt, da in ihnen nur das Projekt dargestellt wird. Für die Fortführung des Katasters und somit den amtlichen Nachweis wird die Vermessung des fertiggestellten Gebäudes benötigt.

GIBT ES WEITERE FRAGEN?

Die Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung steht für weitere Auskünfte zur Verfügung und berät gern.

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Montag geschlossen

Dienstag 9 bis 12 Uhr

und 13 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9 bis 12 Uhr

und 13 bis 15 Uhr

Freitag geschlossen

Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend notwendig.

Dienststz:

Sitz:
Gerhart-Hauptmann-Weg 1,
Haus 2, 08371 Glauchau
Postanschrift:
Landkreis Zwickau
Landratsamt
Amt für Ländliche Entwicklung
und Vermessung
PF 10 01 76
08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-25701

Telefax: 0375 4402-25709

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Schlossgebäude wurde denkmalgerecht saniert

Bauarbeiten sind beendet



Schloss Blankenhain während der Baumaßnahme
Foto: Pressestelle Landratsamt

Am Deutschen Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain ist die denkmalgerechte Sanierung des Schlossgebäudes beendet.

Um das Gebäude weiterhin öffentlich nutzen zu können, war die im Oktober 2019 begonnene Baumaßnahme aus dem Programm „VwV Investkraft - Brücken in die Zukunft“ notwendig geworden. So mussten gesetzliche Vorschriften und neue Standards umgesetzt und die Vorgaben aus dem bestehenden Brandschutzkonzept erfüllt werden.

Im Rahmen der Sanierungsarbeiten wurden die Elektroinstallationsanlage komplett erneuert und ein zweiter Fluchtweg aus den Obergeschossen des Schlossgebäudes durch die Sanierung des

zweiten Turmes neu geschaffen. Unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange erfolgten der Einbau von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) und brandschutzmäßige Abtrennungen in den jeweiligen Etagen.

Die vorhandene Dacheindeckung wurde auf Dichtheit überprüft und Fehlstellen mit Schieferplatten ausgebessert. Die gesamten Fenster des Schlossgebäudes wurden denkmalgerecht erneuert bzw. restauriert und sämtliche Räume malermäßig restauriert, die Parkettfußböden überarbeitet und teilweise saniert.

Bei der Planung dieser notwendigen Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten bzw. aller Arbeiten zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes wurde in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde darauf geachtet, dass möglichst

keine bzw. nur wenige, schonende Eingriffe in die vorhandene, wertvolle Bausubstanz erfolgen mussten. Insgesamt waren 20 Fachfirmen und fünf Ingenieurbüros an den Bauarbeiten beteiligt.

Geplant waren für die Sanierung Kosten in Höhe von zwei Millionen EUR. Mit den tatsächlichen Gesamtbaukosten von rund 1.998.000,00 EUR wurde dieses Budget eingehalten.

Diese Baumaßnahme wurde gemäß Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank vom 1. März 2019 mit einem Zuschuss in Höhe von 75 Prozent gefördert, die restlichen 25 Prozent sind Eigenmittel des Landkreises Zwickau.

Für die Besucherinnen und Besucher ist das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blan-

kenhain seit Anfang Juni wieder geöffnet.

Coronabedingt sind derzeit nur das Rittergutsareal mit seinen Gebäuden und Ausstellungen, die über den Zugang der Kasse kontrollierbar sind, geöffnet.

Besichtigt werden können:

- Schloss und Orangerie mit allen neu- bzw. umgestalteten Ausstellungen, u. a. zur Ritterguts- und Besitzergeschichte
- Vorschloss, u. a. mit den Ausstellungen zum Landarzt, Friseur, KONSUM, ABV-Büro, Poststelle usw.
- Brauerei, Brennerei und Maschinenhaus mit den themenspezifischen Ausstellungen
- Torhaus mit den Präsentationen zur Ritterguts-Gerichtsbarkeit und Kriegsgefangenen
- Ehemalige Ritterguts-Kuhställe, Futterhaus und MAS-Halle mit den Ausstellungen zur Landwirtschafts- und Handwerksgeschichte
- Düngerschuppen mit der Ausstellung von RGW-Traktoren und Eigen-Umbauten
- Waage
- Hühnerhaus
- Remisen und Schleppdächer mit Eigenbautraktoren
- Raumerweiterungshalle und DDR-Zeitungskiosk
- Traktorenhalle
- Metallschleppdach mit Mähdreschern, Großtraktoren u. a. Landtechnik
- Neubauernhaus
- Umgebende-Haus
- Dorfschule, Müllerhaus
- Pfarrhof

Die anderen Außenobjekte bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

Hinweis für Besucher:

Die Gesamtbesucherzahl ist auf 400 Personen begrenzt. Die Kontaktdaten der Personen sind an der Kasse in bereitgelegte Listen von den Besuchern selbst einzutragen. Die Testpflicht entfällt. Es ist keine Voranmeldung nötig. In den Gebäuden gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, im Freien nicht. Im Kassensbereich darf sich immer nur ein Besucher aufhalten. Neu ist die Möglichkeit der bargeldlosen Eintrittsbezahlung mit Hilfe eines EC-Kartenlesegerätes.

Öffnungszeiten:

bis 15. Oktober

täglich - jeweils von 9 bis 18 Uhr
Kassenschluss 17 Uhr

16. Oktober bis 15. November

jeweils von 9 bis 17 Uhr
(außer montags)

Kassenschluss 16 Uhr

16. November bis 15. Dezember

von montags bis freitags,
jahreszeitlich bedingt für angemeldete Gruppen

16. Dezember bis 9. Februar

geschlossen



Brücken in die Zukunft

koordiniert durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

Offensive Ferienpraktika

Nach SCHAU REIN! – Schülerpraktikumsbörse nutzen

Aufgrund der Pandemie-bedingten Einschränkungen in den letzten zwei Schuljahren hatten viele Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schularten nicht die Möglichkeit, das reguläre Schülerbetriebspraktikum zu absolvieren.

Mit Blick auf die anstehenden Sommerferien bietet ein Ferienpraktikum die Möglichkeit, praktische Erfahrungen zu sammeln.

Um die individuelle Berufliche Orientierung zu unterstützen,

plant das Sächsische Kultusministerium die „Offensive Ferienpraktika“.

Vor allem für junge Menschen im ländlichen Raum soll es einen Fahrtkostenzuschuss von bis zu 30 EUR pro Schülerin und Schüler geben.

Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle werden interessierte Jugendliche ab sofort durch die neu generierte Praktikumsbörse auf der SCHAUREIN!-Plattform unterstützt.

Bereits 2 000 Praktikumsplätze sind auf der sachsenweiten Praktikumsbörse veröffentlicht.

Die Suchfunktion kann nach Branchen, Unternehmen und Umkreis eingegrenzt werden.

Für Unternehmen sind Registrierung und Eintrag auf der SCHAUREIN!-Plattform kostenlos.

Startseite Schülerpraktika:
<https://www.bildungsmarktsachsen.de/schau-rein/schuelerpraktikum.php>

Praktika kostenlos einstellen:
<https://www.bildungsmarktsachsen.de/schau-rein/schuelerpraktika-veroeffentlichen.php>

Kontakt:
SCHAUREIN!-Team
Hotline: 0351 4407888
Internet:
www.schau-rein-sachsen.de/schuelerpraktikum.php

SENIORENBEAUFTRAGTER

Sprechzeiten des Seniorenbeauftragten
2. und 3. Dienstag im Monat

Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte des Landkreises Zwickau, Thomas Sünkel, ist ab sofort in der Seniorenpflegeheim gGmbH, Haus Schloss Osterstein, Schlossgraben 1 in Zwickau während seiner Sprechzeiten erreichbar.

Diese finden jeweils am **2. und 3. Dienstag im Monat von 14 bis 15 Uhr** statt. Bürgerinnen und Bürger, die die Sprechstunden wahrnehmen möchten, werden gebeten, sich am Eingangsbereich/Empfang zum Pflegeheim anzumelden.

UMWELTAMT

Naturschutzbeirat für fünf Jahre berufen

Behörde erhält Unterstützung bei Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege



Die Mitglieder des Naturschutzbeirates

Foto: Pressestelle Landratsamt

Am 30. Juni 2021 fand im Verwaltungszentrum des Landratsamtes in Werdau die Verabschiedung des alten und die Berufung des neuen Naturschutzbeirates statt. Nach der Etablierung eines Naturschutzbeirates im Landkreis Zwickau im Jahr 2011 nimmt nun der dritte Beirat seine Arbeit auf. In einer feierlichen Veranstaltung

wurde das Engagement der ausscheidenden Mitglieder gewürdigt und der Staffeln vom Beigeordneten Carsten Michaelis, vom Dezernenten für Ordnung, Umwelt und Verbraucherschutz Mario Müller und von der Leiterin des Umweltamtes Brit Wendler an die neuen Mitglieder für die kommenden fünf Jahre übergeben. Der Beirat setzt sich aus Vertretern der anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Kreistagsfraktionen, des Landschaftspflegeverbandes und aus Personen mit besonderem Fachwissen zusammen. Ebenso nimmt ein Vertreter

des Regionalen Planungsverbandes Region Chemnitz und der Landesdirektion Sachsen an den zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen teil. Nach § 1 der Naturschutzbeiratsverordnung des Freistaates Sachsen hat der Naturschutzbeirat die Aufgabe, die Naturschutzbehörde bei Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege fachlich und wissenschaftlich zu beraten. Auch soll er zur Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Ziele und Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege beitragen.

Nachdem der formelle Teil abgeschlossen war, bekamen die alten und neuen Beiräte durch die Koordinatoren der Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle einen Einblick in aktuelle Projekte und die vielfältigen Aktivitäten. Es ist nicht zuletzt dem Einsatz der Beiräte in den letzten beiden Legislaturen zu verdanken, dass es heute im Landkreis in dieser Form eine Naturschutzstation gibt.

An dieser Stelle will das neue Gremium anknüpfen und sich weiter aktiv bei der Entwicklung der Kreisnaturschutzstation und deren Projekten einbringen. Zudem stehen weitere wichtige Themen an, die bereits bei der ersten Zusammenkunft lebendig diskutiert wurden. Vor allem der Zustand vieler Schutzgebiete und deren Nutzung als Naherholungsraum beschäftigt viele Mitglieder, weshalb dieser Aspekt bereits als Tagesordnungspunkt für die erste Sitzung gesetzt wurde.

BESETZUNG DES NATURSCHUTZBEIRATES 2021

Mitglieder mit besonderen Fachkenntnissen:

- André Oehler (Landschaftspflege)
- Peter-Ulrich Gläser (Naturschutzförderung, Botanik/Ökologie)

- Enrico Fitzner (Jagd/Landschaftsbau)
- Dieter Kronbach (Ornithologie)
- Andreas Trautmann (Herpetologie)
- Wilhelm Stassen (Landwirtschaft)

Mitglieder anerkannter Naturschutzvereinigungen:

- Angelika Baumann (Sächsischer Heimatschutz e. V.)
- Elke Heinig (Grüne Liga e. V.)
- Jens Gagelmann (BUND e. V.)
- Wolfgang Riether (Naturschutzverband Sachsen e. V.)
- Heiko Goldberg (NABU e. V.)

Mitglied des Landschaftspflegeverbandes:

- René Albani (LPV Westsachsen e. V.)

Mitglieder der Kreistagsfraktionen:

- Gerhard Sonntag (SPD/Grüne)
- Thomas Schenk (Freie Wähler)

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer an den Beiratssitzungen:

- Dr. Ursula Heinrich (Landesdirektion Sachsen)
- Sebastian Kropop (Regionaler Planungsverband)

BÜRO FÜR CHANCENGLEICHHEIT

„Barrierefreies Bauen - Lieblingsplätze für alle“

Bis zu 25.000 EUR für Investitionen an öffentlich zugänglichen Einrichtungen

Uneingeschränkt ins Schwimmbad oder Kino gehen, eine Gaststätte oder ein Museum besuchen – für Menschen mit Behinderungen ist dies oft nicht möglich. Viele dieser Einrichtungen sind für Menschen im Rollstuhl oder mit einer Gehbehinderung nicht zugänglich oder die angebotenen Informationen für hör- und sehbehinderte Menschen nicht verfügbar. Dabei ist ein Abbau von Barrieren nicht nur für Menschen mit Behinderungen notwendig, sondern erleichtert auch jungen Familien oder älteren Menschen den Alltag.

Der Freistaat Sachsen fördert deshalb kleine Investitionen zum Abbau bestehender baulicher Barrieren in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen, um diese Orte zu „Lieblingsplätzen für alle“ zu machen. Dazu gehören insbesondere Einrichtungen im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich sowie in der Gastronomie. 25 Prozent der Fördermittel

stehen für ambulante Arzt- und Zahnarztpraxen zur Verfügung. Gefördert werden zum Beispiel der Einbau von Automatiktüren, die Schaffung von barrierefreien Zuwegungen oder barrierefreien Sanitäranlagen sowie mobile oder feste Rampen und zum Teil auch spezielle Lifte. Förderfähig sind darüber hinaus induktive Höranlagen, Audio-Guides, Tastmodelle und insbesondere für ambulante Arzt- und Zahnarztpraxen medizinische Geräte, die speziell der Behandlung von Menschen mit Behinderungen dienen.

Pro Vorhaben können maximal 25.000 EUR beantragt werden. Es werden bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Der vollständige Förderantrag mit allen Anhängen und Unterlagen kann ab sofort eingereicht werden. Anträge, die nicht fristgerecht und vollständig eingesandt werden, können nicht berücksichtigt werden. Die Frist

für die Antragstellung läuft bis zum **29. Oktober 2021**.

Die Anträge sind zu senden an:

Landratsamt Zwickau
Sozialamt
Bereich Förderung
Werdauer Straße 62 (Haus 1)
08056 Zwickau.

Die geförderten Projekte müssen 2022 umgesetzt werden.

Sind Sie unsicher, welche Maßnahme zur Schaffung von Barrierefreiheit in Ihrer Einrichtung oder an Ihrem Gebäude möglich ist? Das „Beratungszentrum für Barrierefreies Planen und Bauen“ berät Sie gern und kostenfrei. (siehe Seite 20)

Der Kontakt zum Beratungszentrum sowie weitere Informationen zum Förderprogramm und das Antragsformular sind unter www.landkreis-zwickau.de/lieblingsplaetze2022 abrufbar.



Bei Fragen zum Förderprogramm wenden Sie sich bitte an den Bereich „Förderung“ unter der Mailadresse sozialamt@landkreis-zwickau.de oder telefonisch an 0375 4402-22121.

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Grafik: blaurock markenkommunikation

PRESSESTELLE

Landkreis verabschiedete Bundeswehrsoldaten

Rund 200 Soldaten halfen bei der Pandemiebekämpfung

Der Einsatz der Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten im Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist beendet.

Beigeordnete Angelika Hölzel verabschiedete am 24. Juni 2021 die letzten elf der insgesamt 153 in der Landkreisverwaltung bei der Pandemiebekämpfung eingesetzten Soldatinnen und Soldaten.

Sie dankte den Bundeswehrangehörigen für ihre Unterstützung. „Sie waren uns eine große Hilfe. Durch Sie ist es uns schneller gelungen, diese Pandemie zu bewältigen“, so die Beigeordnete.

„Aufgrund der sinkenden Neuinfektionen ist es uns wieder möglich, die anstehenden Aufgaben mit dem eigenen Personal zu bearbeiten“, so Angelika Hölzel.

Im November 2020 begannen die ersten zehn Soldatinnen und Soldaten ihre Arbeit im Gesundheitsamt. Die Einsatzstärke schwankte dabei zwischen 10 bis zu 40 Personen in Zeiten mit hohem Infektionsgeschehen. Eingesetzt waren sie in der Kontaktpersonennachverfolgung. Sie kamen unter anderem aus dem Panzerpionierbataillon in Gera und dem Aufklärungsbataillon 8 im bayrischen Freyung.

Der Einsatz der Bundeswehr in der Landkreisverwaltung wurde durch das Kreisverbindungskommando Zwickau koordiniert.

Wie der Leiter des Kreisverbindungskommandos Zwickau, Oberstleutnant Reiko Denisz, informiert, waren insgesamt rund 200 Soldatinnen und Soldaten im Landkreis Zwickau zur



Unterstützung im Einsatz. Sie halfen u. a. auch in Pflegeheimen, Krankenhäusern, Test- und Impfzentren.

„Ich freue mich, dass es uns Dank der Unterstützung der Bundes-

wehr gelungen ist, diese außergewöhnliche Pandemielage einzudämmen“, so Reiko Denisz.

Die Erste Beigeordnete Angelika Hölzel (vorn) verabschiedete am 24. Juni 2021 die letzten Bundeswehrangehörigen, die die Landkreisverwaltung bei der Pandemiebekämpfung unterstützten.
Foto: Pressestelle Landratsamt

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

Tag der Ausbilderinnen und Ausbilder am Beruflichen Schulzentrum für Technik „August Horch“

Was haben Mensch-Roboter-Kooperation mit Fachkräftesicherung zu tun?



Thomas Böttger (Schulleiter BSZ für Technik „August Horch“), Carsten Michaelis (Beigeordneter Landkreis Zwickau), Jörg Fischer (Geschäftsführer operativ der Agentur für Arbeit Zwickau) und Thomas Graupner (Standortleiter Landesamt für Schule und Bildung Zwickau) lassen sich den Zwickauer Roboter „BIMoveo“ vom Volkswagen Bildungsinstitut demonstrieren.
Foto: Landratsamt

Viele Azubis im Landkreis Zwickau erlernen aktuell einen technischen Beruf. Kein leichtes Unterfangen in Pandemiezeiten. Nach vielen Wochen digitalen Unterrichts blieb die handfeste Praxisausbildung an moderner Technik aus.

Gute Nachrichten für eine erfolgreiche Aufarbeitung des Rückstands kommen aus dem Beruflichen Schulzentrum (BSZ) für Technik „August Horch“ in Zwickau. Dort wurden zwei neue Robotik-Lernsysteme in Betrieb genommen.

Das Highlight: die Systeme sind kooperationsfähig, können also individuell mit Menschen interagieren anstatt nur Programme „abzuarbeiten“. Die MRK-Systeme („Mensch-Roboter-Kooperation“) sind der Erfolg des Gemeinschaftsprojektes „Robi-Lernkoop“ im Rahmen der Fachkräfteallianz Zwickau.

Zu den Initiatoren und Partnern gehören der Landkreis Zwickau, die ACOD GmbH Leipzig, das BSZ für Technik „August Horch“ und das Volkswagen Bildungsinstitut Zwickau.

Carsten Michaelis, Beigeordneter des Landkreises, sagt dazu: „Für den Landkreis Zwickau ist unter den Bedingungen des digitalen Wandels eine modern aufgestellte Industrie nur möglich, wenn ein hohes Maß an Fachkompetenz vorliegt. Das BSZ für Technik „August Horch“ ist dabei das Bindeglied von beruflicher und allgemeiner Handlungskompetenz. Eine moderne Berufsschule ist darüber hinaus Wegweiser und Motivator für die zukünftigen Fachkräfte und trägt damit zur Fachkräftesicherung des Landkreises Zwickau bei.“

Diesem Auftrag werden wir mit dem „Robi-Lernkoop“-Projekt nachhaltig gerecht.“

Zum Tag der Ausbilderinnen und Ausbilder am 24. Juni 2021 am BSZ „August Horch“ stellten die Projektpartner die neuen Systeme der Öffentlichkeit vor.

Der Landkreis nimmt als „Motor sächsischer Wirtschaft“ somit auch in der Berufsausbildung Fahrt auf, denn nicht nur die Auszubildenden, sondern auch die Berufsschullehrerinnen und -lehrer des BSZ profitieren von

einer praxisorientierten und zukunftsfähigen Ausbildung.

Kontakt:

Sachbearbeiter Fachkräftekoordination
Anne Popp
Telefon: 0375 4402-25116
E-Mail: wirtschaft@landkreis-zwickau.de

PRESSESTELLE

Landkreis Zwickau wird größer

Ältestes Flurbereinigungsverfahren steht vor Abschluss

kreis Mittelsachsen grenzt und nach oben genannten Gesichtspunkten neu geordnet wurde. Die Gemeinden, auf deren Boden der Verwaltungsakt durchgeführt wurde, sind Niederfrohna (Landkreis Zwickau) und Mühlau (Landkreis Mittelsachsen). Mit dem Ergebnis, dass der Landkreis Zwickau nun um 1,8 Hektar gewachsen ist. Dies war Anlass für beide Landräte, das Verfahren vor Ort symbolisch zu würdigen.

„Ich bin froh, dass nach 25 Jahren das Verfahren zu einem guten Abschluss gekommen ist. Für alle Grundstückseigentümer und –nutzer hat sich die Situation verbessert.“, so Matthias Damm, Landrat des Landkreises Mittelsachsen.

Dr. Christoph Scheurer, Landrat des Landkreises Zwickau: „Neuordnung muss allen Beteiligten Nutzen bringen. Dies ist hier der

Fall. Besonders wurden dabei Belange der Landwirte und des Umweltschutzes berücksichtigt.“ Weitere 13 Verfahren sind im Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung landkreisweit noch in Arbeit. Dabei geht es um eine Gesamtfläche von rund 9 000 Hektar, die unter Landwirtschafts-, Infrastruktur- und Naturschutz-Aspekten in den nächsten Jahren optimiert wird.

Carsten Michaelis, Beigeordneter des Landkreises Zwickau: „Dass das Verfahren 25 Jahre dauerte, hat seinen Grund. Es steckt viel Arbeit darin. Ich danke dafür allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“

Seit dem 29. Juni 2021 erinnert nun in Niederfrohna (Jahnburg, Richtung Brücke über die A72) ein Findling mit Informationstafel und QR-Code an die Flurbereinigung in Niederfrohna.



- 1 (v. l. n. r.): Jens Hinkelmann (stellvertretender Bürgermeister von Niederfrohna), die beiden Landräte Dr. Christoph Scheurer und Matthias Damm sowie Steve Sarfert (stellvertretender Bürgermeister von Mühlau) beim symbolischen Tauziehen.
- 2, Ein Findling mit Informationstafel soll nun an die Flurbereinigung erinnern.
Fotos: Landratsamt Zwickau

Flurbereinigung? Was ist denn das wieder für „Verwaltungskram“? Flurbereinigung ist ein ausgesprochen nützliches Verfahren, das zwar öffentlich, aber meist wenig beachtet, Landwirten bessere Arbeitsbedingungen bringt und für eine sinnvolle Struktur der Landschaft sorgt.

Flurbereinigung schafft mit einer Neuordnung von Flurstücken auch die Voraussetzung für Naturschutz, Landschaftspflege, Wegebau und Wasserbau.

Das im Landkreis älteste anhängige Verfahren befindet sich nun auf der Zielgeraden. Es begann 1996 und betrifft ein Areal von 469 Hektar, das an den Land-

STABSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

Auszeichnung für Vorsitzende des „Arbeitskreises SCHULEWIRTSCHAFT“

Ehrennadel für ihr Engagement

Seit 2014 existiert das Netzwerk „Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT“, das für die Koordinierung und Verbesserung der Beruflichen Orientierung junger Menschen im Landkreis Zwickau steht.

Neben dem Aufbau von Arbeitsstrukturen wurden in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren erfolgreiche Angebote initiiert, die auf eine langjährige Tradition zurückgreifen, wie z. B. „SCHAU REIN!“ und „komm auf Tour“.

Dies ist vor allem den Ehrenamtlichen zu verdanken, Sylke Schuster-Häckel (Vorsitzende Wirtschaft) und Thomas Böttger (Vorsitzender Schule), die diese Funktion seit der Gründung des Netzwerkes ausüben.

Ein guter Anlass, um ihr Engagement mit der Verleihung der Ehrennadel „SCHULEWIRTSCHAFT“ in Silber zu würdigen.

In ihrer Laudatio betonte Miriam Reitz von „SCHULEWIRTSCHAFT“ Deutschland:

„Mit Ihrem langjährigen Einsatz haben Sie den Zentralen

Arbeitskreis und weitere vier regionale Arbeitskreise im Landkreis Zwickau vorangebracht und lebendig gestaltet.“

Carsten Michaelis, Beigeordneter des Landrates, gehörte zu den ersten Gratulanten: „Die Berufliche Orientierung ist wichtiger denn je, um jungen Menschen berufliche Perspektiven in der Region Zwickau aufzuzeigen. Deswegen unterstützt das Landratsamt die Aktivitäten der „Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT“ durch die Koordinierungsstelle Berufliche Orientierung.“

SACHSEN



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

SCHULEWIRTSCHAFT
Landkreis Zwickau

BÜRO LANDRAT

Familieninitiative des Landkreises Zwickau

Gutscheine für Freizeiteinrichtungen erhältlich

In den Bürgerservicestellen des Landratsamtes in Zwickau, Werdau, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal und Limbach-Oberfrohna sind Gutscheine der Familieninitiative des Landkreises Zwickau gegen Vorlage des Familienpasses erhältlich. Sie gelten für das laufende Jahr.

Die Gutscheine ermöglichen Familienpassinhabern den kostenlosen bzw. ermäßigten Besuch in derzeit 48 kommunale und private Freizeiteinrichtungen in 18 Städten und Gemeinden im Landkreis, die sich der Familieninitiative angeschlossen haben.

Dazu gehören u. a. Museen, Ausstellungen, Bäder, Schlösser und Tierparks.

Nähere Informationen unter:
<https://www.landkreis-zwickau.de/familien Gutscheine-fuer-2021-erhaeltlich>



Seit 2014 engagieren sich die Vorsitzenden Sylke Schuster-Häckel und Thomas Böttger für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Interessensvertretung des Netzwerkes „Arbeitskreis SCHULEWIRTSCHAFT“ im Landkreis Zwickau.
Foto: Landratsamt Zwickau

BEIGEORDNETER

Landkreis bekommt neue Rettungswache

Erster Spatenstich für Neubau in Gersdorf

Der Landkreis Zwickau bekommt eine neue Rettungswache: Sie entsteht im Rettungswachenbereich Zwickau-Ost in Gersdorf. Ihre Mitarbeiter werden für die Versorgungssicherheit von rund 30 000 Menschen verantwortlich sein.

Zum feierlichen Spatenstich am 9. Juli 2021 hatte der Beigeordnete und Vorsitzende des Rettungszweckverbandes (RettZV) Südwestsachsen, Carsten Michaelis, eingeladen. Der Einladung gefolgt waren unter anderem Erik Seidel, Bürgermeister von Gersdorf; Thomas Hetzel, Bürgermeister von Oberlungwitz; Jens Leistner, Geschäftsführer des Rettungszweckverbandes; Vertreter von DRK, Baufirmen und Medien. Warum der Neubau erforderlich ist, erklärte Carsten Michaelis:

„Die bestehende Rettungswache in Oberlungwitz ist zu klein geworden und verfügt über keine Reserven mehr. Ein weiterer entscheidender Vorteil des Neubaus ist die Lage. Durch die Nähe zu den Bundesstraßen 173 und 180 fällt es leichter, die gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfristen einzuhalten. Das hat

ein Gutachten ergeben, das mit Hilfe von Messfahrten bestätigt wurde. Dazu kommt: Der Frauenanteil ist bei den Beschäftigten in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Dem tragen wir nun mit neuen Sozial- und Sanitäreinrichtungen Rechnung.“

Die Baukosten für den 1 200 Quadratmeter-Komplex betragen rund drei Mio. Euro, sie stammen von den Krankenkassen. Rund 50 Mitarbeiter des DRK werden hier rund um die Uhr im Schichtsystem arbeiten. Die Fertigstellung ist für Ende 2022 geplant.

Stationiert sein werden in Gersdorf sechs Fahrzeuge (Rettungstransportwagen, Krankentransportwagen sowie ein Notarzteinsetzfahrzeug plus zwei Wagen in Reserve). Sie versorgen die umliegenden Städte und Gemeinden: Gersdorf, Oberlungwitz, Hohenstein-Ernstthal, Bernsdorf. Aber auch Einsätze bis Lichtenstein, St. Egidien, Callenberg und Limbach-Oberfrohna sind möglich.

Als „kritische Infrastruktur“ kann der Betrieb des Gebäudes drei Tage autark aufrechterhalten



werden.

Der RettZV Südwestsachsen erstreckt sich über den Landkreis Zwickau und den Vogtlandkreis. Zwei Geschäftsstellen (Zwickau, Plauen) stellen die Arbeit sicher. Kostenträger des Verbandes sind die Krankenkassen, welche auch die Baukosten übernehmen. Leistungserbringer sind Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Arbeiter-Samariter-Bund, die beiden Berufsfeuerwehren in Zwickau und Plauen sowie Falck-Rettungsdienst. Der RettZV ist als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes auch verantwortlich für die Integrierte Regionalleitstelle (IRLS) in Zwickau.

Beigeordneter Carsten Michaelis, Bürgermeister Erik Seidel und Geschäftsführer Jens Leistner (v. r. n. l.) beim ersten Spatenstich für die neue Rettungswache in Gersdorf
Foto: Landratsamt Zwickau

STAATSBETRIEB SACHSENFORST

Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags

Staatsbetrieb Sachsenforst informiert

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (ForstSchAuslG) die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2021 (HolzEinschlBeschrV2021) erlassen. Die Verordnung ist am 23. April 2021 in Kraft getreten.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags für die Holzart Fichte auf 85 Prozent

Im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 (Forstwirtschaftsjahr 2021) wird für die Holzart Fichte der ordentliche Holzeinschlag auf 85 Prozent beschränkt. Der ordentliche Holzeinschlag umfasst im Gegensatz zu außerordentlichen Holznutzungen den planbaren Holzeinschlag.

2. Berechnung des Prozentsatzes

Bei der Berechnung des Pro-

zentsatzes ist der durchschnittliche Holzeinschlag Fichte der Jahre 2013 bis 2017 (fünf Jahre) zugrunde zu legen. Ordentliche Holzeinschläge des Forstwirtschaftsjahres 2021, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag des Forstwirtschaftsjahres 2021 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen. Anders gesagt: Wenn die Obergrenze gemäß Berechnungsmodus ermittelt wurde, wird das bereits eingeschlagene Holz des aktuellen Forstwirtschaftsjahres 2020/2021 voll angerechnet.

Im nicht buchführungspflichtigen Kleinprivatwald (unter 20 Hektar) sind ordentliche Fichtenfrischholzeinschläge bis zu einer Höhe von maximal 75 Erntefestmetern ohne Rinde je Betrieb bis Ende September 2021 unschädlich. Außerordentliche Holznutzungen, beispielsweise verursacht durch Borkenkäferbefall, Sturm oder Dürre werden hierbei nicht angerechnet.

3. Rechtsfolgen bei Verstößen

Eine Überschreitung der

beschränkten ordentlichen Holzeinschläge bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der HolzEinschlBeschrV2021 (also bis 23. April 2021) bleibt für Waldbesitzerinnen/Waldbesitzer ohne ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen.

Holz, das entgegen § 1 Absatz 1 HolzEinschlBeschrV2021 eingeschlagen worden ist, ist als illegal geschlagen anzusehen und darf nicht in Verkehr gebracht werden.

Hinweis

Planen Waldbesitzerinnen/Waldbesitzer einen Holzeinschlag in ihrem Wald, bei dem es sich nicht um die Sanierung von Schadholz handelt, sollten sie das Beratungsangebot von Sachsenforst annehmen.

Im Waldbesitzer-Portal von Sachsenforst sind darüber hinaus vertiefende Informationen über die Anwendung der HolzEinschlBeschrV2021 unter <https://www.sbs.sachsen.de/holzeinschlags-beschraenkungen.html> zu finden.

STABSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

Digitale Einblicke in die Berufswelt

Rudolf Virchow Klinikum Glauchau war online dabei



Erstmals in der Geschichte von SCHAU REIN! fand die sachsenweite Aktion zur Beruflichen Orientierung digital statt.

Für viele Unternehmen war es Neuland, dennoch haben sich 16 Betriebe aus dem Landkreis Zwickau an der digitalen Durchführung beteiligt.

Dabei reichte die virtuelle Umsetzung von der klassischen Videokonferenz mit Präsentationsteil bis zum Videorundgang durch die Werkstatt.

Unter dem Motto „Woche der offenen Unternehmen - Lern uns kennen - diesmal online!“ hat auch das Rudolf Virchow Klinikum Glauchau eine Online-Veranstaltung auf die Beine gestellt.

„Wir beteiligen uns bereits seit zehn Jahren an SCHAU REIN! In den letzten Jahren haben wir immer mehr versucht, den Schülerinnen und Schülern ein aktionsgeladenes Angebot mit praktischem Übungsteil hier im Klinikum zu bie-



Bei der Präsentation des Berufsbildes des Pflegefachmann (m/w/d) im Rudolf Virchow Klinikum Glauchau wird Franziska Hofmann (Praxisanleiterin) vor der Kamera von Tina Schultz (Unternehmenskommunikation) dahinter unterstützt.
Foto: Landratsamt Zwickau

ten. Sie sollen für ihren Alltag etwas mitnehmen können. Genauso wichtig ist es, potentielle Azubis über das Berufsbild und die gestellten Anforderungen zu informieren. Daher war es für uns selbstverständlich, an SCHAU REIN! digital teilzunehmen“, so Tina Schultz, Leiterin der Unternehmenskommunikation am Klinikum Glauchau.

SOZIALAMT

Fête de la Musique Zwickau

„Fest der Musik“ war Highlight

Am 21. Juni 2021 fand zum ersten Mal die Fête de la Musique in Zwickau statt.

Das „Fest der Musik“ ist ein internationaler Feiertag, der jedes Jahr zur Sommersonnenwende am längsten Tag des Jahres veranstaltet wird.

Im gesamten Stadtzentrum verteilt, traten verschiedenste Musik-Acts unterschiedlichster Musik-Stile unter freiem Himmel auf. Zu hören gab es Musik, egal ob vom Profi oder Amateur.

Nach Monaten ohne größere Veranstaltungen bot sich den Besucherinnen und Besuchern ein multikulturelles und abwechslungsreiches Programm.

Die Fête de la Musique war für alle kostenfrei, da die Künstlerinnen und Künstler an diesem Tag ohne Honorar auftraten. Bei bestem Wetter war es für alle Beteiligten ein besonderes Highlight.

Organisiert wurde die Veranstaltung durch den Alten Gasometer e. V. mit Unterstützung durch die

Integrationsberatung im Landkreis Zwickau.

Auch im nächsten Jahr ist wieder eine Fête de la Musique für Zwickau geplant.

Colorful Strings
gemeinsam mit Dyaa4
Foto: Sebastian Helbig



WESTSÄCHSISCHE HOCHSCHULE ZWICKAU (WHZ)

WHZ stellt Studium in den Bereichen Automobil, Verkehr und Energie vor

Infotag am 31. Juli 2021



Am 31. Juli können Interessierte die Laborhallen und Fahrzeuge der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik wieder live erleben.
Foto: WHZ/Ronny Häupl

Am 31. Juli 2021, 10 bis 13 Uhr, lädt die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik zu einer Infoveranstaltung rund um die Studienbereiche Automobil, Verkehr sowie Energie- und Klimatechnik auf den Campus Scheffelstraße ein. Wie rekonstruiert man einen Verkehrsunfall? Wie funktioniert ein Motoren- oder Bremsenprüfstand? Und wie können Siedlungs-, Gebäude- und Verkehrsinfrastruktur intelligent gestaltet und aufeinander abgestimmt werden?

Antworten auf diese und viele weitere spannende Fragen geben die Fakultätsleitung sowie die Studienfachberatung der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) beim Infotag am 31. Juli 2021. Darüber hinaus können Lehrgebäude und Labore besichtigt werden.

Die Veranstaltung findet in Präsenz im August-Horch-Bau und dem Laborgebäude für Versorgungs- und Umwelttechnik auf dem Campus Scheffelstraße statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Bei der Besichtigung der Laborhallen besteht Maskenpflicht und es erfolgt eine Kontaktnachverfolgung. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Parkmöglichkeiten stehen gegenüber dem Campusgelände zur Verfügung.

BERATUNG ZU DEN STUDIENGÄNGEN:

- Kraftfahrzeugtechnik (Diplom)
- Verkehrssystemtechnik (Diplom)
- Gebäude-, Energie- und Klimatechnik (Diplom)
- Automotive Engineering (Master)
- Road Traffic Engineering (Master)

VOLKSHOCHSCHULE ZWICKAU

Herbstsemester startet am 6. September 2021

Neben Altbewährtem auch neue Kurse im Angebot

Am 6. September 2021 startet das Herbstsemester der Volkshochschule Zwickau. „Bisher sind ca. 350 Präsenz- und Online-Kurse geplant und es kommen sicher noch einige hinzu“, so Patrick Schulze, Leiter der Volkshochschule Zwickau.

„Fast alle Kurse, welche bereits vor der Corona-bedingten Unterbrechung im Angebot waren, werden fortgesetzt. Die Teilnehmenden, welche zuletzt an diesen Kursen teilgenommen haben, sind von uns bereits eingeladen worden oder werden es noch“, informiert er weiter.

Doch es sind auch zahlreiche neue Kurse im Programm. Dazu zählen beispielsweise eine fünfteilige literarischen Veranstaltungsreihe zu 1 700 Jahre jüdisches Leben auf deutschem Boden oder ein

Theatersolo zum Mitmachen mit Mathias Kopetzki: „Alter! Weißer! Mann! - was nun?“.
Neu sind auch ein Kurs Blumenmalerei nach Gary Jenkins® und Zumba® Kids.
Neben klassischen Sprachen werden mit dem neuen Semester ebenso Albanisch, Chinesisch, Japanisch und Tschechisch angeboten.

Wer sich über das Angebot der Volkshochschule informieren möchte, findet alle Informationen unter www.vhs-zwickau.de. Aktuelle Kurse werden auch weiterhin in den monatlichen Ausgaben des Amtsblattes des Landkreises zu finden sein.

Für Fragen zu den Kursen stehen die Mitarbeiter der Volkshochschule unter Telefon: 0375 4402-23801 gern zur Verfügung.

DOZENTINNEN UND DOZENTEN GESUCHT!

Die Volkshochschule Zwickau sucht qualifizierte, engagierte und ideenreiche Kursleitende auf Honorarbasis für Aquarell-Malerei, im Gesundheitsbereich Fit-Mix, Fit für den Alltag, Bauch-Beine-Po, Pilates und Step-Aerobic sowie für die Sprachen Englisch, Japanisch, Norwegisch, Schwedisch und Tschechisch.

Wer Interesse hat, meldet sich bitte unter vhs@landkreis-zwickau.de oder telefonisch, gern auch mit neuen Konzepten und frischen Ideen.

Unterstützung und Einarbeitung durch die Volkshochschule sind garantiert.

VERKEHRSVERBUND MITTELSACHSEN

Mit Bus & Bahn günstig durch die Sommerferien

FerienTicket für ganz Sachsen kostet 32 EUR

Die Sommerferien starten am 24. Juli 2021 und wieder mehr Schüler als gewöhnlich verbringen den Urlaub zu Hause. Damit sie trotzdem viel erleben können und mobil sind, gibt's passende Ferientickets für Schüler und Azubis bis zum 21. Geburtstag. Zum einem gibt es das Ferienticket Sachsen, das im gesamten Freistaat gilt. Alternativ bieten VMS und VV ein Ferienticket für die Verkehrsverbünde Mittelsachsen und Vogtland an.

Das Ferienticket Sachsen kostet 32 EUR und gilt sechs Wochen lang in Sachsen und dem gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV). Schüler und Azubis, die nur in ihrem Heimatregionen unterwegs sind, können die lokalen Varianten des Ferientickets von VMS und VV nutzen. Es kostet 20 EUR und gilt in beiden Verkehrsverbänden in allen Bussen, Straßenbahnen und Nahverkehrszügen. Beide Tickets gelten täglich vom **24. Juli bis 5. September 2021**,

das Ferienticket Sachsen allerdings nicht montags bis freitags zwischen 4 und 8 Uhr. Ein Fahrrad kann fast überall kostenfrei mit.

Alle Details rund um die Tickets haben die Verbände online auf der gemeinsamen Seite www.dein-ferienticket.de zusammengefasst. Alle Ferientickets gibt es in den Servicestellen der Verkehrsunternehmen, an allen Fahrscheinautomaten sowie bei Busfahrern im Stadt- und Regionalverkehr, Service-Hotline: 0371 40008-88.

LEADER-REGION ZWICKAUER LAND

33 kleine Projekte mit großer Wirkung für den Landkreis

Regionalbudget ermöglicht wichtige kleine Investitionen

Die LEADER-Region Zwickauer Land fördert 33 Projekte aus dem Regionalbudget 2021. Das beschloss das Entscheidungsgremium einstimmig in einem schriftlichen Auswahlverfahren. Neben der klassischen LEADER-Förderung ermöglicht das Förderinstrument mit einem Budget von 200.000 EUR die schnelle Umsetzung kleiner Projekte. Davon profitieren fast alle 18 Kommunen der LEADER-Region, entweder durch eigene Projekte oder Ideen ihrer Vereine.

Die Kleinprojekte für Vereine umfassen einen Zuschuss von maximal 8.000 EUR und sind insbesondere für Vereine interessant, die Förderungen vielfach zunächst vorfinanzieren müssen.

Die Zuschüsse ermöglichen beispielsweise dem Feuerwehrverein Mülsen St. Micheln die Anschaffung eines mobilen interaktiven Whiteboards zur Modernisierung der Vereinsarbeit oder unterstützt den Heimatverein Oberrothenbach e. V. beim Umbau eines Materiallagers zum Kinderspielhaus.

Der maximale Zuschuss für Kommunen beträgt 16.000 EUR.

Wie bereits in den vergangenen beiden Jahren nutzen viele Städte

und Gemeinden die zusätzliche Förderung, um neue Geräte für ihre Spielplätze zu erwerben.

In den Ortsteilen Langenbach und Weißbach der Gemeinde Langenweißbach entstehen für Jugendliche neue feste Treffpunkte, ausgestattet mit Tischtennisplatte und Basketballanlage.

Viele Spaziergängerinnen und Spaziergänger werden sich zudem über zusätzliche Bänke in Dennheritz, Hirschfeld, Kirchberg und Lichtentanne freuen.

Damit die neue Freibadsaison endlich richtig losgehen kann, erwirbt die Gemeinde Mülsen für das Sommerbad im Ortsteil St. Niclas einen neuen Freibadreinigungsroboter, der das Schwimmbecken besonders effektiv und zugleich energiesparend auf Vordermann bringen kann. Das Waldbad in Fraureuth erhält einen neuen Spielturm.

Die Umsetzung und Abrechnung der Kleinprojekte erfolgen bis 12. November 2021.

Die Kleinprojektförderung ist auch für 2022 geplant.

Für die LEADER-Region Zwickauer Land richtet sich nun der Blick auf größere Förderprojekte.

Am 19. Juli 2021 startete der erste Projektauftrag in der Übergangsperiode.

Interessierte können ihre Projekte erstmals wieder bis zum **30. August 2021** einreichen.

Ein zweiter Aufruf folgt ab 25. Oktober, ein dritter dann im Frühjahr 2022.

Interessierte können sich im Regionalmanagement melden, um ihre Idee oder ihr Projekt näher zu besprechen: info@zukunftregion-zwickau.de

Zum Hintergrund:

Das Regionalbudget wurde erstmals 2019 in Sachsen für LEADER-Regionen umgesetzt. Es ist Teil der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“, die durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziert wird.

Das Regionalbudget wird zudem mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Jede LEADER-Region muss vom Förderbudget in Höhe von 200.000 EUR zehn Prozent als Eigenanteil aufbringen. Im Zwickauer Land übernehmen das alle Städte und Gemeinden der LEADER-Region gemeinsam.



Projektaufträge 2021

Wir fördern gute Projekte zur Entwicklung der ländlichen Ortschaften von Hartenstein bis Fraureuth und von Crinitzberg bis Crimmitschau mit Zuschüssen.

Einreichfristen 2021:

19. Juli – 30. August 2021
25. Oktober – 6. Dezember 2021

Das Regionalmanagement berät alle Interessierten kostenfrei und neutral zu den Fördermöglichkeiten und hilft bei der Projektentwicklung.

Alle Informationen:

www.zukunftregion-zwickau.eu

Tel.: 0375 30354-104/-105/-106

E-Mail: info@zukunftregion-zwickau.de

Instagram: [zukunftregion.zwickau](https://www.instagram.com/zukunftregion.zwickau)



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



PROJEKT „BERATUNGSZENTRUM FÜR BARRIEREFREIES PLANEN UND BAUEN IN SACHSEN“

Fragen zum barrierefreien Bauen?

Wir helfen weiter!



Durch Rampen können Gebäude für Menschen mit Behinderung, aber auch für Senioren und Familien barrierefrei erschlossen werden. Foto: Sozialverband VdK Sachsen e. V.

Das Beratungszentrum für Barrierefreies Planen und Bauen in Sachsen hilft bei allen Fragen rund um die Barrierefreiheit weiter.

Dies umfasst sowohl Neubauprojekte als auch Umbauten und Sanierungen.

Beratungsschwerpunkte liegen in der barrierefreien Gestaltung von Sanitärräumen, von Zugangs- und Eingangsbereichen, Gehweg- und Verkehrsflächen sowie der Gestaltung von Rampen und Aufzügen und die Integration von Leitsystemen.

Hierbei stehen immer die individuelle Hilfe bei Fragen zur Barrierefreiheit sowie Hinweise zu gestalterischen Lösungen und die bauliche Umsetzbarkeit im Mittelpunkt.

Weiterhin wird zu Inhalt und

Anwendung der DIN-Normen informiert.

Es ist wichtig, die Barrierefreiheit bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen. Bei Vorortterminen können Bestandssituationen oder die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum eingeschätzt werden. In den Beratungsgesprächen, die von Sachverständigen der Architektenkammer Sachsen durchgeführt werden, können auch Tipps zu Fördermöglichkeiten und ein Verweis auf weitere Beratungsangebote des Sozialverbandes VdK Sachsen e. V. gegeben werden.

Das kostenfreie Beratungsangebot richtet sich an Privatpersonen, Vermieter, Wohnungsgenossenschaften, Handwerker, Fachplaner, Unternehmen, Vertreter von Städten und Kommunen und Vereine.

Weitere Informationen gibt es auch auf der Website www.vdk.de/barrierefreies-sachsen.

Kontakt:

Informationen und Terminvereinbarungen sind wie folgt möglich:

- Koordinierungsstelle des Projektes:

Ansprechpartnerin

Beate Lussi-Riedel,

Telefon: 0371 334030

E-Mail: beate.lussi-riedel@vdk-sachsen.de

- Architektenkammer Sachsen

Kammerbüro Chemnitz

Telefon: 0371 694213

E-Mail: chemnitz@aksachsen.org



Schüler des Christoph-Graupner-Gymnasiums
Foto: Sylvia Martin

Das Christoph-Graupner-Gymnasium in Kirchberg hatte sich bereits 2012 als eine der ersten sächsischen Schulen erfolgreich um das Gütesiegel „Europaschule in Sachsen“ beworben. Eine Rezertifizierung nach fast zehnjähriger erfolgreicher Tätigkeit im Bereich des Sprachenlernens vor Ort oder an den zahlrei-

chen Partnerschulen war an der Tagesordnung. Eine umfassende Darstellung der Aktivitäten wie die Teilnahme am Bundeswettbewerb Fremdsprachen, das Ablegen von Zertifikatskursen oder die Verknüpfung von Physik mit der englischen Sprache innerhalb des Forschungsprogramms am Institut für Teilchenphysik am CERN überzeugten das Landesamt für Schule und Bildung, sodass wir dieses Gütesiegel weiterhin tragen dürfen.

Mit viel Leben wurde eine Erasmuspartnerschaft von 2018 bis 2020 mit Estland gefüllt. Gemeinsame Sprachprojekte, ein Austausch von Kunstwerken, Wanderungen durch weite Wald- und Moorlandschaften oder eine Stippvisite an der estnischen Ostsee trugen viel zur interkulturellen Bildung bei. Ebenso ausgiebige Besuche der Esten von traditionellen Weihnachtsmärkten oder Burgen in Sachsen standen auf dem Programm.

CHRISTOPH-GRAUPNER-GYMNASIUM KIRCHBERG

Europa – wir sind bereit

Akkreditierung für das Erasmusprogramm und Europaschule in Sachsen

All die positiven Erlebnisse trugen dazu bei, uns um eine erneute Aufnahme in das Erasmusprogramm zu bewerben. Als endlich der bürokratische Antragsdschungel hinter uns lag, war die Freude umso größer als wir die Bewilligung erhielten.

Bis 2027 können wir an zahlreichen Austauschprogrammen für Schüler und Lehrer teilnehmen. Gemäß des Grundsatzes der Europäischen Union „In Vielfalt geeint“ stehen uns viele Möglichkeiten offen, unseren kulturellen Horizont zu erweitern. Wir können Schülerinnen und Schüler auf ihren Weg zu weltoffenen, respektvollen und toleranten Men-

schen noch besser unterstützen und ihnen Möglichkeiten bieten, Erfahrungen aus erster Hand zu sammeln.

Jetzt liegt der nächste Schritt vor uns, geeignete Partner und neue Projektideen zu finden und diese in die Tat umzusetzen. Wir freuen uns auf neue Abenteuer mit motivierten und neugierigen jungen Menschen aus ganz Europa.

Sylvia Martin
Stellvertretende Schulleiterin



VERKEHRSVERBUND MITTELSACHSEN

„Bildungsticket“ ab 1. August 2021

Für 15 EUR/Monat im Verbund mit Bus und Bahn unterwegs

Ab 1. August 2021 ist das „Bildungsticket“ für alle Schüler allgemeinbildender Schulen sowie für Schüler an berufsbildenden Schulen erhältlich, die keine duale Ausbildung erhalten. Für 15 EUR im Monat können die Kinder und Jugendlichen damit rund um die Uhr im gesamten Verkehrsverbund Mittelsachsen mit Bussen und Bahnen unterwegs sein.

BEDINGUNGEN:

- Schule bzw. Wohnort des Schülers muss im VMS-Gebiet liegen,
- ausschließlich im Abonnement mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten,
- gesonderter Antrag ist im Internet und bei den Verkehrsunternehmen erhältlich

Die nach Schülerbeförderungssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) anspruchsberechtigte n Schüler an Schulen in den Landkreisen Mittelsachsen, Zwickau und im Erzgebirgskreis können aber weiterhin ihren Antrag beim ZVMS stellen und erhalten für den Zeitraum des Schuljahres (ohne Sommerferien) wie bisher die „SchülerVerbundKarte“:

- Eigenanteil für Schüler bis Klasse 4: 15 EUR pro Schuljahr
- Eigenanteil für Schüler ab Klasse 5: 112,50 EUR pro Schuljahr

- Für die Mobilität in den Sommerferien kann das „Ferien-Ticket“ VMS + VVV für 20 EUR genutzt werden.

Alle Schüler, die bisher eine „SchülerVerbundKarte“ im Freiverkauf (44 EUR/Monat, nicht über den ZVMS!) erworben haben, werden von den Verkehrsunternehmen ab 21. Juni 2021 angeschrieben. Es wird eine Überführung des bestehenden Abonnements in das neue „Bildungsticket“ angeboten. Dafür ist eine Änderung des Abonnements zu beantragen. Mit Einführung des „Bildungstickets“ wird das „SchülerFreizeitTicket“ (10 EUR/Monat, aber wochentags erst ab 14 Uhr gültig) eingestellt. Nutzer des „SchülerFreizeitTickets“ werden ebenfalls ab 21. Juni 2021 von den Verkehrsunternehmen angeschrieben. Auch ihnen wird eine Umstellung des Abonnements auf das „Bildungsticket“ angeboten. Dafür ist eine Änderung des Abonnements zu beantragen.

Informationen: www.dein-bildungsticket.de/dein-bildungsticket/bildungsticket-vms

DAS IST DER VMS

Der Verkehrsverbund Mittelsachsen, VMS, umfasst auf rund 5 000 Quadratkilometern die Landkreise

Zwickau, Erzgebirge, Mittelsachsen, die Städte Chemnitz und Zwickau. Wir schaffen mit dem Nahverkehrsplan die Rahmenbedingungen für moderne und attraktive Angebote mit Bus und Bahn, arbeiten bei der Umsetzung mit 17 Verkehrsunternehmen zusammen. Wir koordinieren die Bus- und Bahnangebote für einfaches Umsteigen und verbinden Städte und Gemeinden mit einheitlichen Tarifen innerhalb des Verbundes. Als Aufgabenträger bestellen wir bei sieben Eisenbahnverkehrsunternehmen rund neun Mio. Zugkilometer.

Wir realisieren gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen und den Kommunen das Chemnitzer Modell (Chemnitz Bahn) für eine unkomplizierte und schnelle Straßenbahn/Zug-Verbindung zwischen Chemnitz und der Region. Wir organisieren für rund 42 500 Schüler die Beförderung zu den Schulen in den Landkreisen Mittelsachsen, Zwickau und Erzgebirgskreis.

Die Verkehrsunternehmen im VMS mit 4 000 Mitarbeitern bedienen mit rund 1 000 Bussen, 110 Straßenbahnen, 80 Eisenbahnen und einer Drahtseilbahn knapp 4 800 Haltestellen.

Die Verkehrsunternehmen befördern dabei rund 80 Millionen Fahrgäste pro Jahr im VMS-Tarifgebiet.

KREISMUSIKSCHULE „CLARA WIECK“ DES LANDKREISES ZWICKAU

Akkordeon-Musik-Preis 2021

Schülerinnen der Kreismusikschule erzielten bestmöglichstes Prädikat



v. l. Lea Baumert, Aylin Karatas in der Blüthner Manufaktur Leipzig
Foto: Ute Sander

Der Wettbewerb um den Akkordeon-Musik-Preis wird im dreijährigen Turnus ausgetragen und war als Präsenz-Wettbewerb für Anfang Juni in Ettlingen geplant. Von der Kreismusikschule „Clara Wieck“ des Landkreises Zwickau hatte sich dafür ein Kammermusik-Ensemble mit der 14-jährigen Hartensteinerin Lea Baumert (Klavier) und der 16-jährigen Lichtensteinerin Aylin Karatas (Akkordeon) angemeldet. Aylin Karatas trat außerdem in der Akkordeon Solo-Kategorie an.

Bedingt durch Corona wurde von den Organisatoren dann die Entscheidung getroffen, den Wettbewerb mittels Einsendung eines Videos und nicht in Präsenz auszutragen.

Nun wurden die Ergebnisse der etwa 200 Teilnehmer im Internet bekannt gegeben.

Das Kammermusik-Ensemble Lea Baumert (Klavier) & Aylin Karatas (Akkordeon) erlangten konkurrenzlos den ersten Platz in ihrer Kategorie und wurden mit dem bestmöglichen Prädikat „hervorragend“, 42,5 Punkten und einem Pokal für ihr engagiertes und überzeugendes Programm ausgezeichnet. Aylin Karatas erhielt für ihr Solo-Programm 33 Punkte und das Prädikat „ausgezeichnet“. Hoherfreut und glücklich über diese Ergebnisse war die Lehrerin Ute Sander, denn die Vorbereitung auf den Wettbewerb musste fast ausschließlich mittels Online-Unterricht erfolgen. Herzlichen Glückwunsch den beiden Teilnehmerinnen von der Kreismusikschule „Clara Wieck“ des Landkreises Zwickau.

Programmangebot Ende Juli bis Mitte September

Computerschreiben

ab 7. September 2021, 17:30 bis 19:45 Uhr in Zwickau

Smartphone-Grundkurs

ab 1. September 2021, 14:00 bis 16:15 Uhr in Kirchberg

ab 6. September 2021, 17:45 bis 20:00 Uhr in Zwickau

ab 7. September 2021, 12:45 bis 15:00 Uhr in Hohenstein-Ernstthal

ab 8. September 2021, 12:30 bis 15:00 Uhr in Wildenfels

ab 8. September 2021, 16:00 bis 18:15 Uhr in Werdau

ab 9. September 2021, 17:30 bis 19:45 Uhr in Neukirchen

Tabellenkalkulation mit Excel – Grundkurs

ab 6. September 2021, 17:00 bis 20:00 Uhr in Wilkau-Haßlau

ab 7. September 2021, 17:00 bis 20:15 Uhr in Werdau

NEU: BLUMENMALEREI NACH GARY JENKINS®



Quelle: pixabay

Blumenmalerei nach Gary Jenkins® ist eine Maltechnik Nass-In-Nass, welche es gestattet, in kurzer Zeit ein Ölgemälde fertig zu stellen. Diese Technik gibt die Möglichkeit, Blumenarrangements oder Stilleben in hauchzarter Optik zu malen. Unter Anleitung werden im ersten Kurs am **7. September 2021, 16:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau** Grundtechniken für Blätter, Blütenblätter und effektvolle Hintergründe erlernt. Im Folgekurs wagen sich die Kursteilnehmer an ein Blumengemälde. Sowohl die Übungsleinwand des ersten Kurses als auch das fertige Bild können sich sehen lassen.

Neu: Eine Umhängetasche nähen

am 19. August 2021, 15:30 bis 17:30 Uhr in Zwickau

Techniken der Acrylmalerei

ab 2. September 2021, 18:00 bis 20:15 Uhr in Fraureuth

Öl- und Acrylmalerei für Anfänger und Fortgeschrittene

ab 6. September 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr in Fraureuth

ab 8. September 2021, 17:30 bis 19:45 Uhr in Wilkau-Haßlau

Gitarre für Anfänger

ab 9. September 2021, 16:30 bis 18:00 Uhr in Glauchau

Malen wie Bob Ross

am 14. September 2021, 16:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

Klößpeln

ab 13. September 2021, 17:00 bis 19:15 Uhr in Wilkau-Haßlau

Neu: Stricken lernen – Anfängerkurs

ab 14. September 2021, 17:00 bis 18:30 Uhr in Zwickau

NEU: ZUMBA® KIDS

Zumba® Kids - Stunden sind ein richtiger Bewegungsspaß. Die Tanzschritte sind leicht und ganz toll anzusehen. Für Euch entwickelte Fitness-Choreographien zu der Musik, die Kinder lieben wie Hip-Hop, Reggaeton, Cumbia, Merengue und mehr, machen Riesenspaß. Spielerisch werden Merkfähigkeit, Kreativität, Disziplin, Teamwork und das Selbstwertgefühl gefördert. Kein langes Zögern - anmelden und los geht's ab **13. September 2021, 15:00 – 16:00 Uhr in Meerane**. Wir freuen uns auf jeden von Euch Kids.

Zumba® Fitness Gold

ab 6. September 2021, 17:00 bis 18:00 Uhr in Crimmitschau

Zumba® Fitness

ab 14. September 2021, 18:45 bis 19:45 Uhr in Glauchau

Meditation - Innere Ruhe finden

ab 6. September 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr in Zwickau

Fun-Step-Aerobic

ab 7. September 2021, 18:00 bis 18:45 Uhr in Wilkau-Haßlau (Grundkurs)

ab 7. September 2021, 19:00 bis 20:00 Uhr in Wilkau-Haßlau

NIA® - Tanzfitness

ab 6. September 2021, 17:45 bis 19:00 Uhr in Limbach-Oberfrohna

Orientalischer Tanz für Anfänger

ab 6. September 2021, 19:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

ab 6. September 2021, 20:00 bis 21:00 Uhr in Zwickau (mit Vorkenntnissen)

Klassisch orientalischer Tanz

ab 9. September 2021, 17:30 bis 19:00 Uhr in Limbach-Oberfrohna

Tanzen mit dem Schleierpoi

ab 9. September 2021, 19:15 bis 20:45 Uhr in Limbach-Oberfrohna

Line Dance

ab 9. September 2021, 18:15 bis 19:45 Uhr in Zwickau (für Anfänger)

ab 9. September 2021, 16:30 bis 18:00 Uhr in Zwickau (für Geübte)

Yoga mit Unerfahrenen - online

ab 6. September 2021, 17:00 bis 18:00 Uhr

ab 6. September 2021, 18:15 bis 19:45 Uhr

Fit Mix

ab 9. September 2021, 20:00 bis 21:00 Uhr in Wildenfels, OT Wiesen

Neu: Nordic Walking für Eltern und Baby - Anfänger

ab 13. September 2021, 10:00 bis 11:00 Uhr in Zwickau

Salsa, Bachata und Merengue – Grundkurs

ab 13. September 2021, 10:30 bis 11:30 Uhr in Glauchau

ab 14. September 2021, 17:00 bis 18:00 Uhr in Lichtenstein

(Wild-) Kräuterwanderung - Heilpflanzen unserer Region

am 4. September 2021, 10:00 bis 14:00 Uhr in Langenbernsdorf

am 10. September 2021, 15:00 bis 17:00 Uhr in Zwickau

am 10. September 2021, 17:00 bis 19:00 Uhr in Zwickau

Idealgewicht - FDH war gestern ... natürlich abnehmen ohne zu hungern

am 8. September 2021, 16:00 bis 20:00 Uhr in Wilkau-Haßlau

Indischer Kochabend 7

ab 8. September 2021, 18:00 bis 22:00 Uhr in Wilkau-Haßlau

Schüssler Salze

am 8. September 2021, 18:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

Gute Laune kann man essen!

am 9. September 2021, 18:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

EXKURSION „ZUR SCHÖNEN JAHRESZEIT INS LAND DER FRANKEN FAHREN ...“

Victor von Scheffels „Frankenlied“ von 1859 liefert dieser Reise ein stimmungsvolles Geleit. Am Rande von Coburg erhebt sich in grüner Aue das klassizistische Schloss Callenberg - bekannt für seine exponatträchtige Darstellung der Geschichte des Herzogshauses Sachsen-Coburg und Gotha. Diesem Kleinod gediegener Herrschaftsarchitektur gilt das Interesse dieser Reise am **4. September 2021, 6:55 bis 21:00 Uhr** ebenso wie einer Besichtigung der Burgruine Altenstein (bei Burgreppach), die sich auf steilem Felsen über das hügelige Umfeld erhebt. Eine rundum von einer intakten Stadtmauer umzogene Örtlichkeit mit Charme und Originalbestand bietet sich in Seßlach dar. Der Führung vor Ort folgt eine Stippvisite im benachbarten Baunach, wo der Leipziger Künstler Michael Triebel den Auftrag zur Herstellung eines großformatigen Altarbildes für die katholische St.-Oswald-Kirche erhielt. Das Resultat, am Karfreitag 2017 geweiht, kann sich sehen lassen. Doch urteilen Sie selbst...

Neu: Sichere Rechtschreibung für den Berufsalltag - online

ab 28. Juli 2021, 18:30 bis 20:00 Uhr (online)

Neu: Souverän sprechen im Beruf - online

ab 15. September 2021, 18:00 bis 21:00 Uhr (online)

Neu: Süßkind, der Jude von Trimberg

am 16. September 2021, 19:00 bis 21:15 Uhr online

ENGLISCH EINSTUFUNGSKURS - WELCHER KURS PASST ZU MIR?

Sie haben bereits Vorkenntnisse der englischen Sprache, können aber nicht einschätzen, welcher Kurs für Sie geeignet ist? Dieser Kurs am **27. August 2021, 18:15 bis 19:45 Uhr** und **28. August 2021, 08:30 bis 11:30 Uhr** in



Quelle: pexels

Zwickau hilft Ihnen, den passenden Kurs zu finden. Mit Hilfe von Frage-Antwort-Spielen, Dialogen und Arbeitsblätter ermittelt die Dozentin zunächst Ihren Kenntnisstand in Hören, Lesen, Sprechen und Grammatik. Nach Einschätzung der Kenntnisse erhalten Sie im persönlichen Gespräch eine Kursempfehlung.

SPRACHEN - ANFÄNGERKURSE

Arabisch für Anfänger A1

ab 6. September 2021, 17:00 bis 18:30 Uhr in Zwickau

Neu: Dänisch für Anfänger A1

ab 15. September 2021, 10:00 bis 11:30 Uhr online

Deutsch als Fremdsprache für Anfänger A1.1. – Intensivkurs

ab 6. September 2021, 17:00 bis 19:15 Uhr in Zwickau

ab 8. September 2021, 09:00 bis 11:15 Uhr in Zwickau

Englisch für Anfänger A1

ab 6. September 2021, 16:30 bis 18:00 Uhr in Limbach-Oberfrohna

ab 8. September 2021, 16:00 bis 17:30 Uhr in Glauchau

ab 9. September 2021, 10:00 bis 11:30 Uhr in Wildenfels

Englisch für den Urlaub/die Reise

ab 16. August 2021, 07:45 bis 11:45 Uhr in Zwickau (Wochenkurs)

ab 8. September 2021, 17:30 bis 19:00 Uhr in Limbach-Oberfrohna

ab 13. September 2021, 17:00 bis 18:30 Uhr online

Französisch für Anfänger A1

ab 7. September 2021, 17:30 bis 19:00 Uhr in Zwickau

ab 10. September 2021, 17:00 bis 18:30 Uhr in Werdau

Französisch A1 für den Urlaub - eine virtuelle Sprachreise

ab 16. August 2021, 10:00 bis 12:30 Uhr online (Wochenkurs)

Italienisch für Anfänger und Wiedereinsteiger A1

ab 9. September 2021, 09:30 bis 11:00 Uhr online

Spanisch für Anfänger A1

ab 6. September 2021, 17:00 bis 18:30 Uhr in Meerane

ab 7. September 2021, 10:00 bis 11:30 Uhr in Zwickau

ab 7. September 2021, 15:00 bis 16:30 Uhr in Zwickau

ab 7. September 2021, 16:30 bis 18:00 Uhr in Glauchau

ab 10. September 2021, 18:30 bis 20:00 Uhr in Zwickau

Türkisch ist Geschmackssache (inkl. zweier Kochabende)

ab 14. September 2021, 17:30 bis 19:00 Uhr in Crimmitschau

Weitere Sprachkurse unter: www.vhs-zwickau.de

Zertifiziert nach QESplus, zertifiziertes Sprachprüfungs-zentrum telc.

Besuchsanschrift: Werdauer Straße 62
Verwaltungszentrum
Haus 5, Eingang B, 2. Obergeschoss
08056 Zwickau

Postanschrift: Landkreis Zwickau, Volkshochschule
PF 10 01 76, 08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-23801

Fax: 0375 4402-23809

E-Mail: vhs@landkreis-zwickau.de

Internet: www.vhs-zwickau.de

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag:
09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:30 Uhr,
weitere Termine nach Vereinbarung.

Informationen sind in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes erhältlich.

Dort besteht auch die Möglichkeit der Anmeldung.

Das Schloss Waldenburg lädt ein

Veranstaltungen August (unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Schutzverordnung)



Schloss Waldenburg
Foto: Tourismus und Sport GmbH

„TATORT DALI“

Die spektakuläre Gemäldeausstellung wurde **bis Ende September** verlängert. Ausgestellt werden Bilder des spanischen Malers Salvador Dali. Diese Sonderausstellung kann man erstmals überhaupt in dieser Zusammenstellung sehen. Originale und Fälschungen, die teilweise von den Landeskriminalämtern für diese Ausstellung freigegeben wurden, kann man nebeneinander betrachten und vergleichen. Geöffnet während der regulären Öffnungszeiten von Schloss Waldenburg. Preis 13 EUR pro Person (inkl. Dauerausstellungen und Schlossbesichtigung)
Preis 8 EUR ohne Schlossbesichtigung (inkl. Dauerausstellungen zur Baugeschichte & Filmschloss) Einblicke in die Künstlerwelt bringen Sonderführungen durch die Ausstellung „Tatort Dali“.

Termine im August:

1. August, 11:30 und 14:30 Uhr,
7. August, 15:00 Uhr, 29. August,
11:30, 13:30 und 15:00 Uhr
Erwachsene: 10 EUR, ermäßigt:
8 EUR (inkl. Dauerausstellungen
„Filmschloss“ und „Baugeschichte“).

SCHLOSSTERRASSENÄCHTE

Die Schlossterrassenächte auf Schloss Waldenburg erfreuen sich großer Beliebtheit. Einige der Veranstaltungen sind bereits ausgebucht. Noch wenige Plätze sind zur „Filmnacht“ am **7. August 2021** frei. Zu diesem Freilichtkino wird der Film „Bohemian Rhapsody“ gezeigt. Beginn: 19:00 Uhr
Preis: 8 EUR pro Person

Weitere Termine unter:
www.schloss-waldenburg.de

SONDERFÜHRUNG „VOM KELLER BIS AUF DEN DACHBODEN“

Premiere hat die Sonderführung

„Vom Keller bis auf den Dachboden“ am **8. August 2021, 11:30 Uhr und 14:30 Uhr**. Gezeigt wird der fürstliche Keller und man gelangt bis auf den Boden, wo das Tonnengewölbe des Blauen Saales von oben betrachtet werden, Kaminzüge bewundert und Lüftungsklappen entdeckt werden können. Diese Führung ist nicht für den feinen Anzug und das „kleine Schwarze“ geeignet und die Schuhe sollten bequem sein. Preis: Erwachsene 10 EUR, ermäßigt 8 EUR

BERGFRIEDFÜHRUNG

Am **15. August 2021 um 11:30 Uhr und 14:30 Uhr** bietet sich wieder die Möglichkeit, bei einer Bergfriedführung den meterdicken Bergfried zu besteigen. Man sieht die ehemaligen Wohnungen im Kanzleigebäude, die Innenräume des Turmes, z. B. den Tresorraum. Als Höhepunkt der Besichtigung erwartet den Gast ein grandioser Blick über die Schlossanlage, ganz Waldenburg und die Umgebung.

„HINTER DIE KULISSEN“

Einen Blick „Hinter die Kulissen“ bieten Sonderführungen am **22. August 2021 um 14:30 Uhr und 16:00 Uhr**. Die Gäste streifen auf anderen Wegen durch das Schloss und lernen die Orchestergalerie, einen der drei Dachböden, Personalwege u. v. m. kennen.

„NACHT DER SCHLÖSSER“

Am **28. August 2021** findet die „Nacht der Schlösser“ auf Schloss Waldenburg statt. Ein besonderes Erlebnis für Jedermann – ob groß – ob klein – startet bereits unter dem Motto „Belebtes Schloss“ um **14:00 bis 18:00 Uhr** im Schloss. Die Gäste begeben sich auf eine Zeitreise ins vergangene Jahrhundert, der Zeit des letzten Fürsten, Günther von Schönburg-Waldenburg. Auf dem Rundgang in den historischen Räumlichkeiten des Schlosses trifft man auf Personen in typischer Kleidung der 1920er Jahre.

Eintritt „Belebtes Schloss“: Erwachsene 8 EUR, ermäßigt 6 EUR (Besichtigung Dali-Ausstellung zzgl. 5 EUR)

Das Programm „Nacht der Schlösser“ findet **ab 19:00 Uhr** auf der Schlossterrasse statt. Die Rock'n Beat History-Band „Big Boppers“ spielt Rock'n Roll Klänge und das Schloss-Café Waldenburg „Sweet Sophie“ sorgt für das leibliche Wohl. Das Highlight des Abends wird eine Lasershow nach Sonnenuntergang sein.

Einlass: 18:30 Uhr,
Beginn: 19:00 Uhr,
Preis: 8 EUR
Kombiticket „Belebtes Schloss“ und „Nacht der Schlösser“ möglich: 15 EUR (Besichtigung Dali-Ausstellung zzgl. 5 EUR)

DAUERAUSSTELLUNGEN

Die Dauerausstellungen „**Filmschloss Waldenburg**“ und „**Baugeschichtliche Ausstellung**“ sind zu den regulären Öffnungszeiten des Schlosses geöffnet und im Zusammenhang mit der Sonderausstellung „Tatort Dali“ zu sehen.

„**Die Orgel - Wunderwerk der Klangkunst**“ – diese Dauerausstellung ist ganz der „Königin der Musikinstrumente“ gewidmet und inklusive bei einer individuellen Besichtigung der historischen Räume.

Individuell das Schloss mit einem Audio-Guide der modernen Generation – via Smartphone-App flexibel erkunden. Die App kann man sich bereits zuhause auf das Smartphone herunterladen: www.schloss-waldenburg.de. Eigene Kopfhörer mitbringen oder man erwirbt die Kopfhörer am Empfang des Schlosses.

Der Besuch des Schlosses ist unter den jeweiligen Voraussetzungen der Sächsischen Corona-Schutzverordnung möglich. Erkundigen Sie sich vor Ihrem Besuch des Schlosses, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Aktuelle Informationen finden Sie auf www.schloss-waldenburg.de.

Kartenvorverkauf für die vorgenannten Veranstaltungen unter:

Telefon: 037608 27570
E-Mail: info@schloss-waldenburg.de
(Namen, Adresse, Telefon-Nr. angeben)

VERANSTALTUNGSTIPPS

„Vom Adligen zum Fabrikanten“

Sonderführung im Deutschen Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain



Foto: Archiv Landratsamt

Unter dem Motto „Vom Adligen zum Fabrikanten“ lädt das Deutsche Landwirtschaftsmuseum am **25. Juli 2021 um 14:00 Uhr** zu einer Sonderführung zur Rittergutsgeschichte in den neu gestalteten Ausstellungen ein. Maximale Teilnehmerzahl 12 Personen.

Bei großer Nachfrage findet die Sonderführung nochmals um **16:00 Uhr** statt.

Das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain hat bis zum 15. Oktober 2021 täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

„AHA! Holz in Bewegung“

Sonderausstellungen im Daetz-Centrum Lichtenstein



Foto: Albrecht-Mugler-Stiftung

Bis **Ende Dezember 2021** kann im Daetz-Centrum Lichtenstein die Jahresausstellung der Albrecht-Mugler-Stiftung besichtigt werden. Sie trägt den Titel „AHA! Holz in Bewegung“. Im Foyer des Neubaus sowie im Obergeschoss sind neun Oldtimer, eine Kutsche sowie zehn Fahrräder ausgestellt. Außerdem wird über den Einsatz von Holz im Fahrzeugbau informiert.

Im Untergeschoss ist die industriegeschichtliche Präsentation „Gebaute Orte – Gewebte Erin-

nerung“ im Sonderausstellungsbereich des Daetz-Centrums noch bis August dieses Jahres geöffnet. Im Eintrittspreis von 5 EUR ist der Besuch beider Ausstellungen enthalten.

Öffnungszeiten Daetz-Centrum, Schlossallee 2, Lichtenstein

Freitag bis Sonntag und Feiertage: 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Dauerausstellung „Meisterwerke in Holz“ bleibt weiterhin geschlossen.

Musiksommer auf der Koppel in Fraureuth!

Tam Tam Combony und Mosh Air Festival

Nach gut eineinhalb Jahren kehren nun Musik und Fröhlichkeit zurück auf die alte Koppel in Fraureuth. Denn auch das Team vom Freiraum Kultur e. V. musste im Zuge der Coronapandemie alle Veranstaltungen im vergangenen Jahr absagen.

gitarre sowie groovigen Helicon und zaubern mit viel Charme melancholische Klänge in die warme Sommerabendluft.

Tickets:
Kinder 7 bis 14 Jahre 12,50 EUR
Erwachsene 25 EUR
Kinder bis 6 Jahren sind frei.

Am **20. August 2021, 19:00 Uhr** findet sich bereits zum zweiten Mal die dreiköpfige Tam Tam Combony auf der Freiraum Kultur-Bühne ein. Die Dresdner bestechen musikalisch durch ihre Verknüpfung von Bandooneon, improvisierter Hawaii-

Am **11. September 2021** startet das Mosh Air Festival unter anderem mit Dämse und Andi Valandi.

Alle Infos und Tickets auf www.freiraum-kultur.de

VERANSTALTUNGSTIPPS

Stadtführungen in Zwickau

Von Industriekultur erleben bis zum Nachtwächterrundgang



Foto: KultourZ

Sie sind wieder gestartet - die öffentlichen Stadtführungen in Zwickau. Zu den unterschiedlichsten Themen bietet die Tourist Information öffentliche Rundgänge durch die wunderschöne Innenstadt an. Zur Sicherheit aller Teilnehmer und Mitarbeiter finden die Führungen unter Einhaltung von Abstandsregelungen und Hygienevorschriften statt. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.

SCHNUPPERTOUR DURCH DIE ZWICKAUER ALTSTADT

Diese Führung eignet sich für Zwickau-Einsteiger und Gruppen mit kleinem Zeitbudget. Besucht werden die wichtigsten historischen Plätze und Baudenkmale in der Zwickauer Altstadt.

Jeden Samstag um 10:30 Uhr, nächste Termine: **24./31. Juli 2021**
Treffpunkt: Tourist Information
Kosten: 7 EUR pro Person

NACHTWÄCHTERRUNDGANG

Geschichten aus alter Zeit lauschen und Interessantes über den verachteten und gefährlichen Beruf des Nachtwächters erfahren.

3. Limbacher Kirchenmusikwoche

Noch bis zum 25. Juli 2021

In stilistisch facettenreichen musikalischen Veranstaltungen stellen sich verschiedene Gotteshäuser von Limbach-Oberfrohna als eindrucksvolle Klangräume zwischen Himmel und Erde vor. In der Konzertreihe spielt in diesem Jahr dabei das Instrument des Jahres 2021, die Orgel, eine besondere Rolle. Veranstalter ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Limbach-Kändler.

VIRTUOSES GITAREN-KONZERT

Freitag, 23. Juli 2021, 19:30 Uhr
St. Gallus-Kirche Kaufungen

Das renommierte Münchner Gitarrenrio mit Alexander Leidolph, Thomas Etschmann und Mikhail Antropov gastiert mit seinem beeindruckenden Programm „Virtuose Gitarrenmusik im Wandel der Zeiten“ mit Kompositionen von Antonio Vivaldi bis zur Moderne.

ORGELKONZERT – BRUCKNERS 5. SINFONIE

Samstag, 24. Juli 2021

Treffpunkt: Tourist Information
Kosten: 8 EUR pro Person
Termin: **30. Juli 2021, 20:00 Uhr**

SAGENHAFTES ZWICKAU

Kennen Sie die Schwanensage? Wissen Sie, wie die Paradiesbrücke zu ihrem Namen kam? Kennen Sie die drei Wahrzeichen der Stadt Zwickau? Wie soll eigentlich die Glocke des Doms St. Marien zu ihrem Klang gekommen sein? Haben Sie schon davon gehört, wie der Riese Einher die Stadt beschützte? Nein? Dann ist die neue Stadtführung „Sagenhaftes Zwickau“ genau das Richtige für Sie! Sie beschäftigt sich mit all jenen und zahlreichen weiteren Sagen, die sich um die Stadt Zwickau nebst ihrer Sehenswürdigkeiten ranken. Geführt von der Benediktinerin tauchen Sie so in eine Welt voller Fantasie und Aberglaube, gepaart mit einem Funken Wahrheit, ein.

Jeden letzten Samstag im Monat, 14:00 Uhr

nächster Termin: **31. Juli 2021**
Treffpunkt: Tourist Information,
Kosten: 8 EUR pro Person

16:30 Uhr

Lutherkirche Oberfrohna

Anlässlich des 125. Todestages Anton Bruckners erklingt von wohl religiösesten Komponisten des 19. Jahrhunderts eine Orgeladaption seiner gewaltigen 5. Sinfonie. Die Orgel spielt Kantor Johannes Baldauf.

MUSIKALISCHER GOTTESDIENST MIT GESANG, ORGEL UND BLOCKFLÖTEN

Sonntag, 25. Juli 2021

10:30 Uhr

Lutherkirche Oberfrohna

Gemeinsam mit Kantorin Petra Sommer gestaltet das Kantorenehepaar Lydia und Johannes Baldauf mit Gesang, Orgel- und Blockflötenmusik einen musikalischen Gottesdienst aus.

Die Konzerte der 3. Limbacher Kirchenmusikwoche werden unterstützt vom Kulturraum Vogtland-Zwickau, der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Sächsischen Landeskirche.

MINIWELT LICHTENSTEIN

Sommerferien mit Urlaub daheim

„Kleine Weltreise“ in der Miniwelt Lichtenstein

Nach dem Motto - warum in die Ferne schweifen, denn das Gute liegt so nah... geht's in der Miniwelt vom Nord nach Süd durch Deutschland und weiter bis Amerika - vorbei an mehr als 100 bedeutenden nationalen und internationalen Bauwerken der Erde.

Auf breiten Wegen, die den Mindestabstand von 1,50 Metern ermöglichen, kann man in dem zauberhaften Ambiente des Landschaftsparkes einfach die Seele baumeln lassen.

Interaktiv geht's durch die Welt - zum Beispiel geht auf Tastendruck an den Leuchttürmen das Licht an, die Wuppertaler Schwebebahn fährt aus ihrem Bahnhof heraus oder an der Dresdner Frauenkirche erklingt Orgelmusik. Die kleinen Gartenbahnen fahren vorbei an den Metropolen der Welt und der Airbus A310 dreht über den „Köpfen der Besucher“ seine Runde. Die Schauwerkstatt hat geöffnet und lädt zum Basteln ein. Der Abenteuerspielplatz will erobert werden und die Besucher können im 360-Grad-Kino, dem Minikosmos, in ihr virtuelles Abenteuer starten - max. 35 Personen je Vorstellung.



VERANSTALTUNGEN VON JULI BIS SEPTEMBER:

Foto: Miniwelt Lichtenstein

28. Juli 2021/18. August 2021
Entdeckertag mit dem PHÄNO-mobil - Exponate und Experimente für Jung und Alt

4. August 2021
Ferienspaß mit Zalomeo Basteln und Glitzertatoos

11./25. August 2021
Seifenblasenwelt - Vor dem United States Capitol fliegen unzählige schillernde RIESENseifenblasen.

14. August 2021, ab 19:00 Uhr
Miniwelt bei Nacht
Wenn die Sonne hinter dem Eiffelturm versinkt, beginnen die Modelle zu leuchten.

1. September 2021
Schnitzeljagd in Familie
Die Welt auf neuen Wegen mit Fragen, Spiel und Spaß entdecken.

5. September 2021
Maskottchentreffen
Basti der Bär lädt seine plüschigen Freunde zu Spiel und Spaß ein.

Die aktuellen Hygieneregeln sind einzuhalten.
Weitere Informationen unter:
E-Mail: www.miniwelt.de
Telefon: 037204 72255

Die Miniwelt Lichtenstein hat täglich von **09:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet.

KREISSPORTBUND ZWICKAU

Sommerferienprogramm 2021

Angebot des Kreissportbundes und der Kreissportjugend

BASKETBALLCAMP

26. bis 30. Juli 2021,
täglich von 10:00 bis 15:00 Uhr
Sporthalle BSZ für Technik, Dieselstraße, Zwickau
Mittagessen, Getränk, Camp-T-Shirt (ab drei Tage inklusive), tageweise Teilnahme möglich.
Kosten: 75 EUR

TREFFPUNKT FLUGPLATZ

2. August 2021,
09:00 bis 12:00 Uhr
Flugplatz Zwickau, Reichenbacher Straße, Kosten: 1 EUR

SOMMERRODELN

3. und 4. August 2021,
09:30 bis 12:00 Uhr
Rodelbahn Am Westsachsenstation Zwickau, Kosten: 1 EUR

OUTDOOR-KINDER-YOGA

5. und 6. August 2021,
10:00 bis 12:00 Uhr
Sportforum „Sojus“ - kleiner Rasen
Kosten: 1 EUR

SURFKURS

11. bis 13. August 2021,
täglich 09:00 bis 15:00 Uhr
Talsperre Pöhl - Abfahrt
Geschäftsstelle Kreissportbund, Stiftstraße 11 in Zwickau
Kosten: 55 EUR
Voraussetzung für eine Teilnahme

ist die Schwimmfähigkeit. Bitte eine Einverständniserklärung der Eltern mitbringen! Die Prüfung zum Grundschein „Surfen“ ist möglich (Kosten exklusiv)

ERLEBNISTAG TAUCHEN

16. August 2021, 09:00 bis 16:00 Uhr
Giegengrün - Abfahrt Geschäftsstelle Kreissportbund, Stiftstraße 11, Zwickau
Kosten: 40 EUR, Inklusive Grillen
Ab 12 Jahre, die Voraussetzung für eine Teilnahme ist die Schwimmfähigkeit. Bitte eine Einverständniserklärung der Eltern mitbringen!

KEGELN

16. August 2021, 10:00 bis 12:00 Uhr
Kegelhalle, Reichenbacher Straße 125, Zwickau-Neuplanitz
Kosten: 1 EUR, Saubere Sportschuhe mit heller, abriebfester Sohle mitbringen!

FUSSBALL

17. August 2021, 10:00 bis 12:00 Uhr
Westsachsenstadion Zwickau
Kosten: 1 EUR

WASSERSPORT

18. August 2021, 09:00 bis 12:00 Uhr
Bootssteg des Seesportclubs am Schwanenteich in Zwickau (neben Bootsverleih), Kosten: 1 EUR

STAND-UP PADDLING

20. August 2021, 09:00 bis 13:00 Uhr
Talsperre Pöhl - Abfahrt
Geschäftsstelle Kreissportbund, Stiftstraße 11, Zwickau
Kosten: 15 EUR
10 bis 17 Jahre, Voraussetzung für eine Teilnahme ist die Schwimmfähigkeit. Bitte eine Einverständniserklärung der Eltern mitbringen!

REITKURS

24. bis 27. August 2021,
täglich 10:00 bis 12:00 Uhr
Reitanlage Saarstraße, Zwickau
Kosten: 30 EUR, ab 5 Jahre

CAMP-DAY HANDBALL

27. August 2021, 13:30 bis 17:00 Uhr
Sporthalle Neuplanitz, Zwickau
Kosten: keine, 6 bis 10 Jahre

SCHNUPPERTRAINING HANDBALL

1. September 2021,
15:00 bis 17:00 Uhr
Sporthalle Sojus, Zwickau
Kosten: keine, 6 bis 9 Jahre

Für alle Ferienangebote sind telefonische Anmeldungen erforderlich.

Anmeldung unter:
Telefon: 0375/8189110













